

**Querschnittsprüfung
beim Waldpflegeverein Lienz
beim Waldpflegeverein Imst und
beim Waldpflegeverein Tirol**

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
BDG	Beamten Dienstrechtsgesetz
BFI	Bezirksforstinspektion
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EGFL	Europäischer Garantiefond für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum
EU	Europäische Union
FAI	Förderanwendung Internet
FWP	Flächen Wirtschaftliche Projekte
iVm	In Verbindung mit
LBG	Landesbeamtengesetz
LGBI	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOLE	Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raumes
WPV	Waldpflegeverein
WWV	Waldwirtschaftsverein

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: September 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 12.1.2009, VE-1000/6

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Rahmenbedingungen der Forstförderung	4
2. Überblick über die von den Waldpflegevereinen abgewickelten Forstförderungen	7
3. Gesetzliche Grundlage und Aufgaben der Waldpflegevereine	9
4. Förderungsabwicklung unter Berücksichtigung der Waldpflegevereine	13
4.1 Aufbau- und Ablauforganisation der Forstförderung	14
4.2 Datenbank „Förderanwendung Internet (FAI)“	19
5. Waldpflegeverein Lienz	21
5.1 Vereinsstruktur	21
5.2 Vereinsgebarung	27
5.3 Auflösung des Waldpflegevereins Sillian	30
5.4 Mittelverwendung (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen)	31
6. Waldpflegeverein Imst	37
6.1 Vereinsstruktur	37
6.2 Vereinsgebarung	41
6.3 Mittelverwendung (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen)	44
7. Waldpflegeverein Tirol	47
7.1 Vereinsstruktur	47
7.2 Vereinsgebarung	53
7.3 Mittelverwendung (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen)	57
8. Zusammenfassende Feststellungen und vergleichende Analysen	60
9. Empfehlungen gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO	70

Beilagen

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Querschnittsprüfung beim Waldpflegeverein Lienz, beim Waldpflegeverein Imst und beim Waldpflegeverein Tirol

Zuständigkeit	Nach Art. 67 Abs. 4 lit. e TLO 1989, LGBl.Nr. 61/1988 idgF, bzw. § 1 Abs. 1 lit. e TirLRHG, LGBl.Nr. 18/2003, obliegt dem LRH die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den LRH unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist.
freiwillige Prüfungsunterwerfung	Der Vorstand der Gruppe Forst des Amtes der Tiroler Landesregierung Landesforstdirektor HR Dr. Hubert Kammerlander hat im Jahr 2003 die Waldpflegevereine Tirol, Lienz und Imst aufgefordert, sich freiwillig der Prüfungsmöglichkeit des LRH zu unterstellen.
Prüfungserklärungen	Der Waldpflegeverein Imst und der Waldpflegeverein Tirol, jeweils vertreten durch die Vereinsobleute, stimmten mit Erklärung vom September 2003 vorbehaltlos zu, dass der LRH die bisherige und künftige Geschäftsgebarung jederzeit prüfen darf und, dass sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt und Auskünfte erteilt werden. Der Waldpflegeverein Lienz gab diese Erklärung erst am 17.2.2007 (!) ab.
Prüfungsinhalte	Der LRH hat im Rahmen dieser Einschau die Ziele, rechtlichen Rahmenbedingungen und Finanzierungsstrukturen der Forstförderung sowie die aktuellen Entwicklungen in diesem Zusammenhang komprimiert dargestellt. Im Mittelpunkt der Prüfung standen jedoch die Vereinsstrukturen, die Vereinsgebarungen (Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen bzw. Jahresabschlüsse) inkl. deren Entwicklungen sowie die Mittelverwendungen (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen). Weiters hat der LRH: • die Bedeutung der Waldpflegevereine in der Förderungsabwicklung (die Waldpflegevereine als Instrument zur Nutzung von Steuervorteilen für die Förderungsempfänger, als „Zwischen-

finanzierungsinstrument“ bei der Projektumsetzung und als Instrument zur Unterstützung der Landesverwaltung) sowie

- das Zusammenwirken der verschiedenen Organisationen, die in der richtliniengemäßen Förderung von forstlichen Maßnahmen beteiligt sind (die Waldpflegevereine als Schnittstelle zwischen den Waldbesitzern, der Förderstelle des Landesforstdienstes und der BFI als beratende Landesdienststelle)

vergleichend analysiert, um u.a. auch die Gebarungssicherheit bzw. die richtlinienkonforme Mittelverwendung beurteilen zu können. Der Prüfungszeitraum umfasst primär das Jahr 2007.

Bei dieser Betrachtung wurden auch die verschiedenen Kontrollmechanismen und die förderungstechnische Unterstützung durch eine Datenbank (Förderungssoftware „FAI“) berücksichtigt.

Alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen werden aufgrund der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Über das Ergebnis dieser Querschnittsprüfung wird wie folgt berichtet:

*Stellungnahme
der Regierung*

Diese erstmals vom Landesrechnungshof durchgeführte und umfassende Querschnittsprüfung bei den Waldpflegevereinen Imst, Lienz und Tirol hat bestätigt, dass die vom Landesforstdienst bereits seit Jahrzehnten praktizierte organisatorische Vorgehensweise im Rahmen der Förderung von Schutzwaldarbeiten sinnvoll ist und deswegen auch fortgeführt werden soll. Mit den Waldpflegevereinen (in der Folge kurz WPV genannt) als Abwicklungsstellen werden die von der Tiroler Bevölkerung unbestreitbar benötigten und dementsprechend auch vom Land, Bund und von der EU finanziell unterstützten Arbeiten im Tiroler Schutzwald selbst unter erschwerten Rahmenbedingungen erfolgreich umgesetzt, und zwar zum Vorteil des Landes Tirol und der Waldeigentümer.

Aus dieser Interessenskombination ergibt sich, dass die Waldpflegevereine eine enge Zusammenarbeit und die beratende Hilfestellung eines kundigen Mitarbeiters des Landesforstdienstes benötigen. Erst dadurch ist die funktionierende Koordinierung der vielen tausend Waldeigentümer mit dem Partner „Land Tirol“ möglich. Eine Reduktion des Vereinszweckes nur auf Steuervorteile würde nicht den Interessen des Landes Tirol entsprechen.

Hinweis des LRH

Die Landesregierung weist in einigen Punkten ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass es sich um Empfehlungen des LRH handelt, die sie im Sinne einer strengen Wortauslegung des Art. 69 Abs. 4 TLO nicht „zu vertreten hat“, da die Empfehlung sich an die jeweiligen Vereine richtet.

Der LRH erlaubt sich dazu an dieser Stelle den Hinweis, dass diese Problematik bereits mehrfach aufgezeigt wurde und seiner Ansicht nach Handlungsbedarf des Gesetzgebers bestünde. Das gesamte Berichtsverfahren im Bereich der Prüfungen von Unternehmen ist insofern „unglücklich“ geregelt als die Vorschriften wie sie für die Prüfung im Verwaltungsbereich gelten hier nicht immer anwendbar sind.

Das gilt sowohl für das Stellungnahmeverfahren, in dem sich die Regierung immer wieder damit behilft, auf eine Stellungnahme des geprüften Unternehmens zu verweisen, obwohl dies nicht vorgesehen ist, als auch im Bereich der Empfehlungen, bei denen der LRH seinerseits versucht Formulierungen zu finden, die eine Umsetzung seiner Empfehlungen sicherstellen und eine Berichtspflicht der Regierung auslösen, obwohl sich die Empfehlungen an das Unternehmen richten. Dieses hat aber (derzeit) keine Berichtspflicht.

Im vorliegenden Fall hat einerseits der LRH - ohne bestehende gesetzliche Verpflichtung - auch die Stellungnahme des Waldpflegevereins Imst in den Bericht eingearbeitet und andererseits versucht seine Empfehlungen (auch die, die sich vordergründig an die Vereine richten) so zu formulieren, dass eine Berichtspflicht der Regierung besteht. Geht man von den im Bericht dargestellten engen Verflechtungen aus müsste der Einfluss der Regierung auf die Vereine doch so weit gehen, dass die Empfehlungen umsetzbar sind.

Der LRH wird daher bei den einzelnen Punkten nicht mehr näher auf diese Problematik eingehen, zumal die Empfehlungen inhaltlich aufrecht bleiben.

1. Ziele und Rahmenbedingungen der Forstförderung

Ziele der Forstförderung	Die Forstförderung im Land Tirol hat zum Ziel, eine nachhaltige und ökologisch orientierte Waldwirtschaft sicherzustellen, den Wald als Erholungsraum attraktiv zu gestalten und die Schutzwirkung der Wälder für kommende Generationen zu sichern. Die forstliche Förderung konzentriert sich somit auf die Bewirtschaftung der verbesserungsbedürftigen Schutzwälder und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung bzw. nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes.
Maßnahmen	Zur Umsetzung dieser Ziele setzt die Forstförderung des Landes primär Maßnahmen zur • Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, z.B. Schutzwaldverbesserung usw., • Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des Waldes, wie Waldpflege, Forstschutz usw., und zur • Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Holz und Holzprodukten.
Maßnahmenkatalog	Einen Überblick über alle förderbaren forstlichen Einzelmaßnahmen und die dazugehörigen Fördersparten gewährt ein Maßnahmenkatalog.
Forstlicher Förderkatalog 2007 - 2013	Die derzeit gültigen Förderrichtlinien (welche Maßnahme unter welchen Voraussetzungen mit wieviel Förderung bezuschusst wird) werden in einem „Forstlichen Förderkatalog 2007 – 2013“ umfassend dargestellt. Je vordringlicher und anspruchsvoller eine Fördermaßnahme ist, umso höher liegt der gewährte Zuschuss. Diese variablen Förderhöhen berücksichtigen die unterschiedlichen Ausgangslagen und Erschwernisse, die der Waldbesitzer zu tragen hat, und geben zudem einen Anreiz, eine hohe Qualität der Bewirtschaftung sicherzustellen.
Fördersparten	Die verfügbaren Fördersparten unterscheiden sich einerseits hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und andererseits in der Finanzierungsstruktur durch unterschiedliche Finanzierungsanteile von EU, Bund und Land. Im Jahr 2007 wurden forstliche Projekte, die über die Waldpflegevereine abgewickelt wurden, primär aus

- der Sparte „Flächen Wirtschaftliche Projekte (FWP)“,
- dem Förderprogrammen „Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raumes (VOLE)“ und aus
- dem „Programm nach Ziel 2 im Rahmen der ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung“

gefördert.

FWP

Die FWP des Bundes und des Landes Tirol umfassen präventive Maßnahmen gegen Naturgefahren und werden aus Mitteln des Katastrophenfonds finanziert. In dieser Sparte werden vorrangig Schutzwaldprojekte mit direkter Schutzwirkung für Verkehrswege und Siedlungsräume gefördert. Die Zahlstelle der bereitgestellten Mittel befindet sich in der Gruppe Forst.

Ziel 2

Im „Programm nach Ziel 2 im Rahmen der ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999 zur 3. EU-Strukturfondsperiode“ werden Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen zwecks Sicherung touristischer Einrichtungen finanziert. Ziel-2-Schwerpunktbezirke sind Imst, Landeck, Lechtal und Osttirol. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu 50 % von der EU, zu 30 % vom Bund, zu 10 % vom Land und zu weiteren 10 % von den Gemeinden. Für die nationalen Mittel fungiert die Buchhaltung der Gruppe Forst als Zahlstelle. Der von der EU finanzierte Teil der Förderung wird über das Bundeskanzleramt ausgezahlt.

VOLE

Das Förderprogramm VOLE dient primär der Verbesserung der Einkommenssituation der bäuerlichen Waldbesitzer sowie der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu 50 % von der EU, zu 30 % vom Bund und zu 20 % vom Land Tirol. Die Förderungsauszahlung erfolgt über die Agrarmarkt Austria (AMA).

Sonderrichtlinie „Wald & Wasser“

In der Sonderrichtlinie „Wald & Wasser des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013“ wurden die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Maßnahme festgelegt. Diese Sonderrichtlinie umfasst neben den Bestimmungen über Förderungsvoraussetzungen, Finanzierung, Art und Ausmaß der Förderung, Abwicklung usw.

auch Regelungen über die Kontrolle bzw. Prüfungen sowie die Datenverwendung im Rahmen dieses Programms.

Regelungen über die Kontroll- und Prüfungszuständigkeiten in der Sonderrichtlinie

Unter anderem wurde festgelegt, dass die Organe und Beauftragten der Zahlstelle des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU, im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen von anderweitigen Verpflichtungen, auch die Organe und Beauftragten des Landes, die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen können.

Regelungen über Informationspflichten in der Verpflichtungserklärung

Die dem Antrag an die AMA, die Europäische Kommission, das BMLFUW und das Land Tirol „auf Fördermittel zur Förderung eines Vorhabens entsprechend den sonstigen Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013“ beigefügte Verpflichtungserklärung umfasst u.a. die Bestimmung, dass der Förderungswerber verpflichtet ist, den Beauftragten oder Organen der EU, des BMLFUW, der Länder, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen

- zu allen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Betriebs- und Lagerräumen des Betriebes Zutritt zu gewähren,
- in bezughabenden Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren,
- alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen sowie
- die Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens zehn Jahre (!), gerechnet ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und übersichtlich aufzubewahren.

Datenschutz

Weiters hat der Förderungswerber in dieser Verpflichtungserklärung zur Kenntnis zu nehmen, dass aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecke verwendet und es dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden.

Kritik

Der LRH kritisiert, dass weder die Prüfkompentenz des LRH noch die Informationspflichten des Förderungswerbers an den LRH in diesen auch von den Förderstellen des Landes verwendeten Richtlinien und

Verpflichtungserklärungen dezitiert festgelegt wurden.

Empfehlung gemäß
Art. 69 Abs. 4 TLO

Da auch erhebliche Landesmittel im Rahmen der Förderung von forsttechnischen Maßnahmen bereitgestellt werden, empfiehlt der LRH, in den Richtlinien und Verpflichtungserklärungen die Prüfungskompetenz des LRH sowie die Informationspflichten des Förderungswerbers an den LRH festzulegen bzw. einer klaren Regelung zuzuführen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen und dessen Prüfkompentenz in die forstliche Förderungsrichtlinie des Landes sowie die Informationspflichten des Förderungswerbers gegenüber dem Landesrechnungshof in deren Verpflichtungserklärungen aufgenommen. Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene dementsprechende Ergänzung der forstlichen Förderungsrichtlinie des Bundes wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) angeregt.

Hinweis

Weitere ergänzende Details über die Organisation, rechtliche Grundlagen und Entwicklungen zum Thema „Forstförderungen“ hat der LRH im Bericht über die „Förderung im Landesforstdienst“ vom 10.11.2004 dargestellt.

Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht des Rechnungshofs über die "Aufgabenerfüllung und Organisation des Forstdienstes" und der darauf folgenden Äußerung der Tiroler Landesregierung zu den Prüfungsergebnissen vom 28.8.2008 verwiesen.

2. Überblick über die von den Waldpflegevereinen abgewickelten Forstförderungen

Ausmaß der Forstförderung 2007 in Tirol

Im Rahmen der forstlichen Förderung sind im Jahr 2007 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 13,75 Mio. € umgesetzt worden. An Fördermitteln wurden 8,86 Mio. € bereitgestellt. Diese Mittel wurden zu 37 % von der EU, zu 41 % vom Bund und zu 22 % vom Land Tirol aufgebracht.

Anteil der Waldpflegevereine	Über die Hälfte der im Jahr 2007 für die Forstförderung zur Verfügung gestellten Mittel wurden für Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen verwendet, deren Förderung über die Waldpflegevereine Tirol, Lienz und Imst (Förderungsempfänger) abgewickelt wurde. Die restlichen Mittel wurden an sonstige Förderungswerber ausgezahlt.
sonstige Förderungswerber	Die sonstigen Förderungsempfänger umfassen primär buchführungspflichtige Agrargemeinschaften bzw. nicht pauschalierte Waldbesitzer. Diese wickeln die Antragstellung bei der Förderstelle selbst (ohne Waldpflegevereine) ab.
Verteilung	Diese an die jeweiligen Waldpflegevereine ausgezahlten Forstförderungen verteilen sich auf die folgenden Sparten bzw. Förderprogramme (Beträge in €):

Verteilung

Sparte	WPV Lienz	WPV Imst	WPV Tirol	Summe WPV
FWP	459.323	48.350	617.187	1.124.860
VOLE	747.580	126.143	1.287.897	2.161.620
Ziel 2	287.766	153.091	153.229	594.086
Summe	1.494.669	327.584	2.058.313	3.880.566

Der überwiegende Teil dieser Forstförderungen im Jahr 2007 wurden somit aus dem FWP bzw. aus der VOLE ausgezahlt. Die quantitativ bedeutendsten Förderungsempfänger im Rahmen der Umsetzung von forstlichen Projekten waren der WPV Tirol und der WPV Lienz.

Transparenzdatenbank	Der LRH weist darauf hin, dass im Juni 2008 erstmals die <u>EU-Agrarzahlungen</u> für den Zeitraum vom 16.10.2006 - 15.10.2007 in einer „Transparenzdatenbank“ veröffentlicht wurden.
rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der Zahlungen	Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass für EU-finanzierte und EU-kofinanzierte Zahlungen im Agrarbereich die Beträge und Identifikationsdaten von Empfängern von Beihilfen vom jeweiligen Mitgliedstaat im Internet zu veröffentlichen sind. Rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der Zahlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 vom 18.3.2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates sowie die letzte Novelle

zum Marktordnungsgesetz 2008. Die Veröffentlichung soll eine größere Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Mittel der EU-Agrarfonds bewirken.

Empfänger in Tirol	Nach dieser Datenbank zählen, neben Straßeninteressenschaften und Wirtschaftsbetrieben, der WPV Tirol und der WPV Lienz zu den zehn größten Empfängern dieser EU-Förderungen in Tirol.
nur EU-Förderungen werden in der Datenbank dargestellt	Der LRH weist jedoch darauf hin, dass die veröffentlichten Beträge nur nach Direktzahlungen an die Landwirte und Marktordnungszahlungen, welche zur Gänze aus EU-Mitteln (EGFL – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) finanziert wurden sowie nach Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raum) aufgeschlüsselt werden. Land- bzw. Bundesmittel sind in dieser Datenbank nicht enthalten.
relative Betrachtung der EU-Förderungen	Aufgrund der großen Anzahl von begünstigten Personen, die als Vereinsmitglieder die Forstförderungen über die Waldpflegevereine abwickeln, ist diese Rangreihung jedoch zu relativieren. Bezogen auf den Zeitraum November 2006 bis November 2007 hat jedes Vereinsmitglied des WPV Tirol im Durchschnitt EU-Förderungen im Ausmaß von € 1.470,-- und jedes Vereinsmitglieder des WPV Lienz von € 560,-- erhalten.

3. Gesetzliche Grundlage und Aufgaben der Waldpflegevereine

gesetzliche Grundlage	Die Gründung von Waldpflegevereinen stellt eine Förderungsmaßnahme im Sinne des § 63 Abs. 1 lit. i Tiroler Waldordnung 2005, LGBl.Nr. 55/2005, dar. Gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen können Förderungen in der Form von Beihilfen und Ausgleichszahlungen sowie von Dienst- und Sachleistungen für Maßnahmen zur Erweiterung oder Verbesserung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung, wie insbesondere die Einrichtung von überbetrieblichen forstlichen Zusammenschlüssen gewährt werden.
Entstehung	Die ersten Waldpflegevereine wurden Ende der 1970iger Jahre gegründet, als die Schutzwaldverbesserungsprojekte und damit in weiterer Folge die Förderungs- und Abrechnungsarbeiten stark an-

wuchsen. Neben zahlreichen anderen Waldpflegevereinen, die zwischenzeitliche jedoch vielfach wieder aufgelöst wurden (z.B. die Waldpflegevereine Silz, Telfs oder Sillian), folgten in den Jahren 1988 und 1991 die Gründungen der Waldpflegevereine Imst und Tirol.

Derzeit sind in Tirol der „Waldpflegeverein Tirol“, der „Waldpflegeverein Imst“ und der „Waldpflegeverein Lienz“ in die Förderungsabwicklung von forstlichen Projekten involviert (über den im Vereinsregister aufscheinenden „Waldpflegeverein Innsbruck“ werden keine Förderungen abgewickelt).

Aufgaben

Die Waldpflegevereine sind gemeinnützige Vereine mit dem Zweck der Förderung der Pflege und Erhaltung der Wälder mit Schutzfunktion sowie der Förderung von Maßnahmen, die der Vorbeugung und dem Schutz vor Elementarschäden dienen.

Zur Erreichung dieser gemeinnützigen Zielsetzung wurden Hochlagenaufforstungen, Schutzwaldsanierungen sowie Maßnahmen der Waldpflege und Erschließung von den Mitgliedern den Waldpflegevereinen zur Durchführung übertragen. Dabei traten die Waldpflegevereine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf, bezogen Leistungen Dritter und verrechneten die Leistungen an die Mitglieder weiter.

Beitrittserklärung regelt die Rechtsbeziehung zwischen WPV und Mitgliedern

Alle Waldbesitzer haben bei Beitritt in einen Waldpflegeverein eine Erklärung zu unterfertigen. In der Beitrittserklärung zum jeweiligen Waldpflegeverein erklären die Waldbesitzer bei der Umsetzung von Maßnahmen in geförderten Projekten die Einhaltung aller relevanten Förderungsrichtlinien und Auflagen. Das Mitglied verpflichtet sich weiters, „den Waldpflegeverein, sollte er von seinem Vertragspartner, vom Bund oder von dritter Stelle aus, welchen Gründen auch immer, vertraglich oder deliktisch, in Anspruch genommen werden, schad- und klaglos zu stellen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Schadensabwehr dem Waldpflegeverein obliegt. Diese Schadensabwehr und alle damit zusammenhängenden Rechtsverfolgungshandlungen erfolgen auf Kosten des Mitgliedes.“

Zusatzvereinbarung über die Kostenrefundierung

In einer Zusatzvereinbarung zwischen den jeweiligen Waldpflegevereinen und den Waldbesitzern wurde festgehalten, dass im Falle einer Nichtgenehmigung die zwischenzeitlich entstandenen Projektkosten den Waldpflegevereinen zurückzuerstatten sind.

nur pauschalierte Waldeigentümer werden aufgenommen

Vereinsmitglieder sind überwiegend Agrargemeinschaften, Gemeinden sowie einzelne Waldbesitzer. Grundsätzlich wurde die Projekt-
abwicklung von Waldpflegevereinen nur für pauschalierte Waldeigentümer übernommen, da nur für diese Waldeigentümer (mit einer durchschnittlichen Waldfläche von rund 2,0 ha im Eigentum) die für Waldpflegevereine geltende steuerliche Regelung einen finanziellen Vorteil brachte.

Gem. Bundesabgabenordnung werden Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils € 400.000,-- oder dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres € 150.000,-- nicht überstiegen hat, mit einem einheitlichen Pauschalsatz besteuert. Werden diese Werte überstiegen besteht die Verpflichtung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

WPV als Instrument zur Nutzung von Steuervorteilen

Die Waldpflegevereine wurden ursprünglich somit auch als Instrument zur Nutzung von Steuervorteilen gegründet. Im Jahr 2007 erfolgte eine Umstellung von „Bruttoförderung“ auf „Nettoförderung“. Somit wird ab diesem Zeitpunkt die Förderung nicht mehr von der Bruttorechnung, sondern von der Nettorechnung berechnet. Diese Änderung hat auch wesentliche Auswirkungen auf die Gebärungen der Waldpflegevereine.

Bruttoförderung

Die Waldpflegevereine machten als gemeinnützige Vereine bei Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen eine „Bruttoförderung“ möglich d.h., dass die bei steuerlich pauschalierten Eigentümern als Kostenfaktor wirksame Mehrwertsteuer gefördert werden konnte.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Waldpflegevereine beinhaltete, dass jener Teil der Kosten, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, nicht dem unternehmerischen Bereich der Vereine zuzuordnen ist, da kein Leistungsaustausch erfolgt. Hingegen war für jenen Anteil, der durch Eigenleistung finanziert wird, eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des UStG gegeben, sodass hierfür das Recht auf Vorsteuer erhalten blieb.

Die Bruttoförderung senkte somit den ansonsten für pauschalierte Waldeigentümer erhöhten Eigenleistungsanteil und es sollte dadurch der Anreiz geschaffen werden, die im öffentlichen Interesse gelegenen Schutzwaldarbeiten zu machen oder ausführen zu lassen.

Bruttoförderung war nicht richtlinienkonform	Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese seit Jahren praktizierte Vorgangsweise, gemäß der Rechtsauskunft der Finanzlandesdirektion Tirol aus dem Jahr 1990, den steuerrechtlichen Bestimmungen entsprach. Die Förderungsauszahlung auf Basis von Bruttorechnungsbeträgen entsprach jedoch nicht den Richtlinien. Als Förderbasis hätten richtliniengemäß Nettorechnungsbeträge herangezogen werden müssen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sind die Ausführungen des Landesrechnungshofes insofern zu ergänzen, als die Förderungsauszahlung bis zur Umstellung von Bruttorechnungsbeträgen auf Nettorechnungsbeträge nicht nur – wie im Rohbericht zutreffend erwähnt – dem Steuerrecht entsprochen hat, sie ist außerdem auch mit ausdrücklicher Zustimmung des BMLFUW und der Agrarmarkt Austria (AMA) erfolgt. Somit war die damalige Vorgangsweise trotz der Abweichung von den Richtlinien jedenfalls rechtskonform.</i>
Auswirkungen bzw. Nachteile der Bruttoförderung	Bei zwischenzeitlich sinkenden Fördersätzen und steigenden Umsätzen wurde der Gewinn des Vereins dadurch immer größer. Der Anreiz für die Mitglieder Maßnahmen in Projekten des Waldpflegevereines zu tätigen, wurde dadurch aber immer kleiner. Bei dieser Vorgangsweise konnte die Situation eintreten, dass Mitglieder des WPV sogar gegenüber einem Nichtmitglied im Nachteil waren.
Abrechnungsmodalität im Rahmen der Bruttoförderung	Bis zum Jahr 2007 kürzte im Rahmen der Bruttoförderung der jeweilige Förderbetrag beim jeweiligen Waldpflegeverein sowohl den Vorsteuerabzug aus dem Leistungseinkauf, als auch die Bemessungsgrundlage für die Weiterverrechnung an das Mitglied (folglich die USt.). Diese praktizierte Abrechnungsmodalität widersprach jedoch nicht nur den Förderungsrichtlinien, sondern auch zwischenzeitlich den gesetzlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.
Änderung durch die EU-Ratsverordnung	Grundsätzlich schreibt die Ratsverordnung der EU (LE-07-13); gültig ab 1.4.2007) vor, dass bei sämtlichen der Förderstelle zur Bezuschussung vorgelegten Rechnungen künftig für die Berechnung der Förderung nur mehr der Nettobetrag herangezogen wird.
von der Brutto- zur Nettoförderung	Die Waldpflegevereine sind künftig berechtigt, sämtliche bei Drittleistungen vorgeschriebenen verminderten Steuersatz von 10 % beim Finanzamt als Vorsteuer geltend zu machen. Den Mitgliedern der WPV wird im Zuge der jährlichen Gesamtabrechnung die voll-

ständig eingehobene Vorsteuer beim Eigenleistungsbetrag gut geschrieben.

Bei der Nettoförderung wird der Rechnungsbetrag netto gefördert, die USt. wird über den gesamten Rechnungsbetrag vom Finanzamt hereingeholt. Der Nettoestbetrag (Nettorechnung minus Förderung) und die USt. in Höhe von 10 % über die Gesamtnettorechnung werden dem Mitglied als Eigenleistung vorgeschrieben. Der gesamte Mehrwertsteuer-Vorteil wird somit von den Waldpflegevereinen an das jeweilige Mitglied weitergegeben.

Aktionen und Verwaltungskosten	Die Waldpflegevereine bieten ihren Mitgliedern jährliche Aktionen in Form von Zuschüssen bei Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen an. Weiters fallen für den jeweiligen Waldpflegeverein Verwaltungskosten an.
--------------------------------	---

Bearbeitungsgebühren	Um die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Vereine zukünftig zu gewährleisten bzw. um die internen Kosten (Buchhaltung, Veranstalten usw.) und die Aktionen finanzieren zu können, verrechnen die Waldpflegevereine seit der Umstellung auf die Nettoförderung ihren Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr auf Basis der Nettorechnung. Diese beträgt bei den WPV Tirol und Lienz 4 % und beim WPV Imst 3 %.
----------------------	--

Vorteil für die Mitglieder	Der LRH weist darauf hin, dass die Abwicklung von Förderungen über die jeweiligen Waldpflegevereine für die pauschalierten Mitglieder auch im Rahmen der Nettoförderung günstiger ist, als die Abwicklung auf eigenen Namen. Bis zum Jahr 2007 (zu Zeiten der Bruttoförderung) betrug der Vorteil für die Waldbesitzer, wenn sie Mitglieder eines Waldpflegevereins waren, zwischen 13 % und bei hohen Fördersätzen 15 %. Durch die Einführung der Nettoförderung (aber auch aufgrund der Senkung der Fördersätze) reduzierte sich der Vorteil jedoch auf 5 % - 6 %.
----------------------------	--

4. Förderungsabwicklung unter Berücksichtigung der Waldpflegevereine

Organisationen die in der Förderungsabwicklung involviert	Der LRH weist darauf hin, dass innerhalb und außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung zahlreiche Organisationen in die Abwicklung der Forstförderung involviert sind. Nachfolgend wird die Ablauforganisation von der Mittelbereitstellung bis zur Auszahlung
---	--

sind sowie die „Aufgaben- und Rollenverteilung“ in der Förderungsabwicklung zwischen dem Landesforstdienst, den BFI (Organisationseinheiten der Bezirkshauptmannschaften), der AMA und den Waldpflegevereinen komprimiert dargestellt und analysiert:

4.1 Aufbau- und Ablauforganisation der Forstförderung

Aufgaben des Landesforstdienstes Die Agenden der forstlichen Förderung im Amt der Tiroler Landesregierung werden vom Landesforstdienst wahrgenommen. Innerhalb des Forstdienstes ist die Gruppe Forst, Abteilung Forstorganisation, Fachbereich Förderung, als zentrale Steuerungsstelle grundsätzlich für alle Belange der Förderung zuständig: Im Speziellen für die Bewilligung, Abrechnung, Zahlungsanweisung und Projektkontrolle. Die Landesforstdirektion erstellt das Gesamtbudget und teilt nach Prioritätenreihung die verfügbaren Geldmittel den BFI zur Umsetzung der laufenden und neu beantragten Projekte zu.

Aufgaben der Bezirksforstinspektionen In Fragen der Förderung sind die BFI der Gruppe Forst unterstellt und für die Beratung, Planung, Ausführung und Maßnahmenkontrolle bzw. Rechnungserfassung zuständig. Die BFI sind somit (neben der Abteilung Forstorganisation) mitverantwortlich für eine richtlinienkonforme, zweckmäßige, sparsame Umsetzung der Fördermaßnahmen nach den vorgegebenen Zielsetzungen, geltenden Verfahrensvorschriften und Durchführungsbestimmungen.

Doppelzuständigkeit für die BFI Organisatorisch sind die Bezirksforstinspektionen (BFI) den Bezirkshauptmannschaften zugeordnet. Die BFI unterstehen in innerdienstlichen Angelegenheiten und in Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben dem Bezirkshauptmann, bei der Besorgung von Aufgaben der Förderung der Forstwirtschaft jedoch dem jeweils zuständigen Abteilungsvorstand der Gruppe Forst des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Beratungsleistungen der BFI Die Forstorgane der BFI haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs u.a. auch Waldbesitzer bei der Umsetzung von (geförderten) forstlichen Maßnahmen zu beraten. Neben einer fachlichen Anleitung zur richtigen Durchführung der Forstarbeiten, wurden dabei auch Informationen über geeignete Dienstleistungsunternehmen von den Förstern an die Waldbesitzer weitergegeben. Die Entscheidung, ob Arbeiten selber erledigt oder an einen Dienstleister vergeben werden, obliegt jedoch den Waldbesitzern.

Phasen der Förderabwicklung	Die Förderabwicklung innerhalb des Programms der Ländlichen Entwicklung (VOLE) sieht grundsätzlich vor, dass jedes beantragte Projekt im wesentlichen drei Phasen durchlaufen muss: 1. Antragstellung und Bewilligung, 2. Umsetzung, Nachweis und Kontrolle sowie 3. Förderabrechnung und Auszahlung.
Antragstellung und Einreichung durch den WPV	Die Waldpflegevereine treten für die Waldbesitzer (Vereinsmitglieder) als Antragsteller auf. Die Ansuchen um eine forstliche Förderung werden vom Waldpflegeverein bei der jeweiligen BFI eingebracht.
Bewilligung durch den Landesforstdienst	Nach einer forstfachlichen Begutachtung und der Zuordnung in ein Förderungsprogramm wird das Ansuchen der Abteilung Forstorganisation des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgelegt, welche, je nach Vorhandensein entsprechender Budgetmittel, die Genehmigung erteilt. Dabei variieren bei den mehrjährigen Schutzwaldprojekten die Förderungsprozentsätze in Abhängigkeit der jeweils geltenden Richtlinien. Die Fördersummen werden nach den tatsächlich nachgewiesenen Kosten berechnet.
Umsetzung durch die Waldbesitzer	Die Waldbesitzer setzen innerhalb des beantragten und genehmigten Förderprojekts ihre Einzelmaßnahmen um. Die Förderung wird als Zuschuss zu den nachgewiesenen und anrechenbaren Gesamtkosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt. Die Anerkennung der Kosten war bis zum Jahr 2007 erst ab dem Datum der Antragstellung möglich. Ab dem Jahr 2008 erfolgt die Anerkennung der Kosten ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung des beantragten Förderprojektes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Vorfinanzierung durch den WPV	Der jeweilige Waldpflegeverein übernimmt in seinem Namen für die Mitglieder die Bezahlung der Rechnungen. Alle Zahlungen des Waldpflegevereins wurden, dem 4-Augen-Prinzip folgend, durch die jeweiligen Geschäftsführer, nach Vorbereitung durch den Kassier, freigegeben. Somit wurden die Rechnungen von den Waldpflegevereinen vorfinanziert – zur Förderung eingereicht – und der nicht geförderte Anteil in Form einer Eigenleistungsvorschreibung vom Mitglied eingefordert.

Nachweis	Bei allen Förderungen, die nicht nach Bauschätzen bzw. Standardkosten erfolgen, sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen im Original vorzulegen und durch Zahlungsbelege nachzuweisen.
Kontrolle durch die BFI	Die Anerkennbarkeit von in Rechnung gestellten Leistungen ist von der jeweiligen BFI hinsichtlich der forstfachlichen Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Förderungswürdigkeit zu prüfen. Die Förster der BFI haben die Aufgabe, das Ergebnis der Aufforstungsarbeiten vor Ort forstfachlich zu prüfen sowie die förderungsrelevanten Rechnungen der Dienstleister zu erfassen, zu prüfen, gegebenenfalls anzuerkennen und zu entwerten. Die jeweiligen Mitarbeiter bestätigen mit ihrer Unterschrift die fach- und zielgerechte, richtlinienkonforme und sparsame Leistungserbringung bzw. Maßnahmenumsetzung. Nach der sachlichen und buchhalterischen Kontrolle sind die über die Waldpflegevereine eingereichten Rechnungen digital in der Förderdatenbank FAI zu erfassen und die verrechneten Leistungen den jeweiligen Projekten bzw. Maßnahmen zuzuordnen.
Förderabrechnung	Ausgehend von den Förderrichtlinien und den darauf abgestimmten Durchführungsbestimmungen wird die tatsächliche Förderungshöhe festgelegt und vom Fachbereich Förderung zur Zahlung freigegeben.
Auszahlung	Die Auszahlung der Forstförderung erfolgt zusammengefasst erst nach 1. der richtlinienkonformen Durchführung der Maßnahmen durch den Waldbesitzer, 2. der Vor-Ort-Kontrolle sowie Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit durch die Förster der BFI und nach 3. der Zahlungsfreigabe durch die Abteilung Forstorganisation, Fachbereich Förderung.
Zahlstellen	Die gewährte Förderung wird den Waldpflegevereinen von der Buchhaltung der Gruppe Forst (FWP und nationale Mittel aus dem Ziel 2) bzw. der AMA (VOLE) angewiesen.
AMA als Zahlstelle	Ab Oktober 2002 ist die AMA Zahlstelle, die im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Förderungen auszahlt. Im Detail ist die AMA mit den Funktionen des technischen Prüfdienstes, der auszahlenden bzw. verbuchenden Stelle und des internen Revi-

sionsdienstes betraut. Das BMLFUW ist die Behörde, die für ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich zeichnet.

Der LRH weist darauf hin, dass es ab dem Jahr 2003, nach der Zusammenführung der Zahlstellen des BMLFUW hin zur AMA (kein Auszahlungstermin im Herbst), zu zeitlichen Verzögerungen bei der Förderungsausschüttung kam.

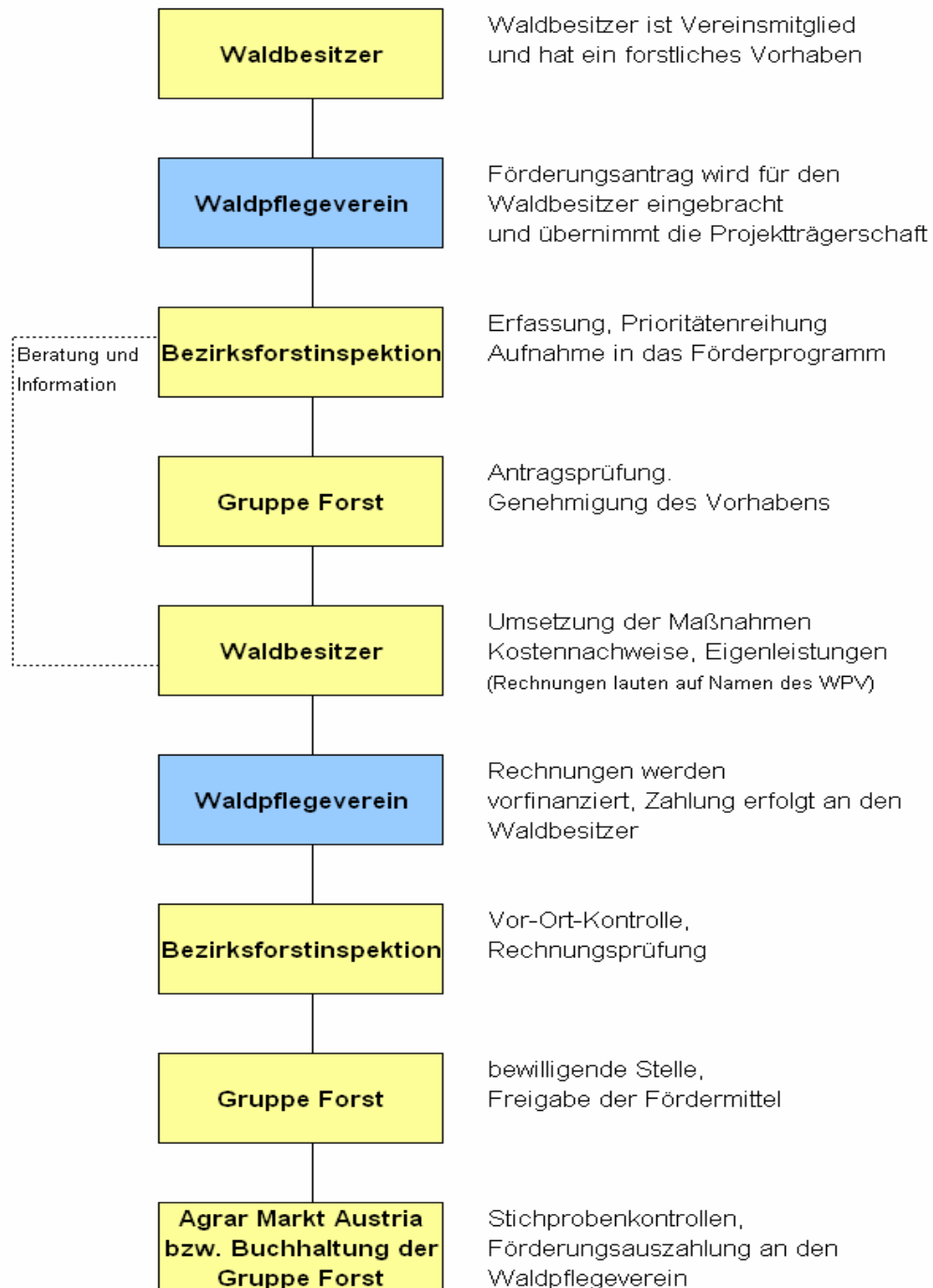
der Zwischen-
finanzierungsbedarf
hat zugenommen

Durch diese Verzögerungen hat die Bedeutung der Waldpflegevereine als „Zwischenfinanzierungsinstrument“ in den vergangenen Jahren zugenommen. Diese Zwischenfinanzierungen verursachten erhebliche Zinsbelastungen die von den Waldpflegevereinen getragen wurden.

Ablaufdiagramm

Im nachfolgenden Ablaufdiagramm wird die Förderungsabwicklung, unter Berücksichtigung der Waldpflegevereine, zusammenfassend grafisch dargestellt:

Förderungsabwicklung



Diese Ablauforganisation der forstlichen Förderungsabwicklung wird auch in der seit dem Jahr 2007 in Anwendung befindlichen Förderdatenbank „Förderanwendung Internet (FAI)“ abgebildet und umgesetzt.

4.2 Datenbank „Förderanwendung Internet (FAI)“

Programmentwicklung	Seit Sommer 2004 arbeitete die Landesforstdirektion in Zusammenarbeit mit der DVT GmbH an der Erstellung einer Förderdatenbank für die forstliche Förderung. Ziel dieser Anwendung war eine sichere, transparente und effiziente Abwicklung (inkl. Budgetverwaltung) aller forstlichen Fördersparten über ein einziges EDV-Programm. Nach einer Testphase ging im Jahr 2007 die Datenbank FAI in den Echtbetrieb.
FAI zur Unterstützung der WPV	Mit der FAI haben die Waldpflegevereine die Möglichkeit Lieferantenrechnungen zu bezahlen, Eigenleistungsvorschreibungen an die Mitglieder in Form von Serienbriefen zu erstellen und eine umfassende Mitgliederverwaltung ökonomisch durchzuführen. Die Waldpflegevereine können jedoch ausschließlich Datensätze von Waldpflegevereinsmitgliedern verwalten. Ein Zugriff auf Personendaten außerhalb des Vereins ist nicht möglich. Die Freischaltung von Mitgliedern in der FAI erfolgt ausschließlich über den Landesforstdienst.
Erfassung der Begünstigten	Die Erfassung der Begünstigten (Waldbesitzer) ist aus Sicht der „Sonderrichtlinie Wald – Wasser – Umwelt“ zwingend vorgeschrieben. Nicht nur der Landesforstdienst (Fachbereich Förderung) hat ein massives Interesse daran, wer als Endbegünstigter hinter den einzelnen Maßnahmen steht, sondern auch die Waldpflegevereine nutzen die Daten der Begünstigten (Vereinsmitglieder) für die Vorschreibung der Eigenleistungen und Bearbeitungsbeiträge.
die Abrechnung wird im FAI transparent dargestellt	Die FAI ist auch ein Zahlungsinstrument. Den Waldpflegevereinen, die sich zur Nutzung der FAI entschlossen haben, wird ein eigener „Workflow“ zur Verfügung gestellt, der die Abrechnung ermöglicht bzw. transparent darstellt. Die Abrechnung wird im FAI mitprotokolliert.
Rechnungsübersicht	Jede Rechnung wird in das FAI eingescannt. In der FAI ist eine „Bearbeitungsübersicht“ in der Form von 10 Statusstufen (mit klar definierten Benutzern) dargestellt bzw. abrufbar. Diese Stufen umfassen die Statuse: 1. zur Förderbearbeitung (bearbeitet durch die BFI), 2. in Erfassung (bearbeitet durch den WPV),

3. Geprüft (bearbeitet durch den WPV),
4. Freigegeben (bearbeitet durch den WPV),
5. in Zahlungsliste (bearbeitet durch den WPV),
6. Rechnung angewiesen (bearbeitet durch den WPV),
7. zur Förderbearbeitung (bearbeitet durch den Fachbereich Förderung, Gruppe Forst),
8. Förderung geprüft (bearbeitet durch den Fachbereich Förderung, Gruppe Forst),
9. in Zahlungsliste (bearbeitet durch den Fachbereich Förderung, Gruppe Forst) und die
10. Förderung angewiesen (bearbeitet durch den Fachbereich Förderung, Gruppe Forst).

FAI ist eine effiziente Unterstützung der Förderungsabwicklung

Der LRH weist darauf hin, dass mit dem Aufbau der Förderdatenbank die bisherigen Probleme der Aktenführung bei der Landesforstdirektion durch eine zentrale Stabsstelle für die Bewilligung, Budgetverwaltung, Abrechnung, Statistik, Nachweisung und Kontrolle gelöst werden konnten. Die Abwicklung bei den BFI in der Umsetzung, der Vor-Ort-Kontrolle und der Datenerfassung ist weiterhin gewährleistet. Alle Nutzer können entsprechend ihrer jeweiligen Berechtigungen jederzeit auf den Datenbestand zugreifen. Damit hat diese Förderungsdatenbank zu einer Verwaltungsvereinfachung beigetragen und es besteht auch die Möglichkeit standardisierte Auswertungen zu tätigen.

FAI setzt Buchhaltungsprogramm beim WPV voraus

Die Voraussetzung für die Bezahlung der Belege an den Rechnungsleger ist jedoch, dass die Waldpflegevereine die Gebarung (Einnahmen und Ausgaben) über ein Buchhaltungsprogramm abwickeln. Diese Voraussetzung ist prinzipiell gegeben, da die Waldpflegevereine Tirol, Lienz und Imst für die Abwicklung der Forstförderung ein Buchhaltungsprogramm verwenden.

FAI kommt nicht im WPV Imst zum Einsatz

Die Möglichkeit der Bezahlung von Rechnungen über die FAI wird derzeit vom WPV Lienz und vom WPV Tirol genutzt. Der WPV Imst zahlt seine Rechnungen jedoch über Erlagscheine.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Da das FAI eine effiziente Unterstützung der Förderungsabwicklung sowohl für die Verwaltung (Landesforstdienst) als auch für die Waldpflegevereine darstellt und auch wesentlich zur Gebarungssicherheit beiträgt, empfiehlt der LRH zu prüfen, inwieweit der Einsatz dieses Förderprogrammes auch im WPV Imst möglich ist.

Stellungnahme
der Regierung

*Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung betrifft diese Empfehlung den WPV Imst und nicht eine Angelegenheit, die die Landesregierung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 **"zu vertreten hat"**.*

Dessen ungeachtet ist zu erwähnen, dass bei der Entwicklung des neuen EDV-Programms zur Förderungsabwicklung neben der Durchführung der Förderverwaltung insbesondere auch auf die Möglichkeit der Einbindung der WPV als wichtige Partner geachtet wurde. Ziel war es, die Verfahrensabläufe möglichst sicher, transparent und verwaltungsökonomisch zu gestalten. Damit sich diese Vorteile für das Land auch bei der Zusammenarbeit mit dem WPV Imst ergeben, wäre eine Einführung dieses EDV-Programms äußerst wünschenswert. Grundsätzlich ist es die Entscheidung der WPV, die Förderanwendung Internet (FAI) für ihre Förderungsabwicklung zu nutzen oder nicht. Voraussetzung ist ein entsprechendes Buchungsprogramm im Verein.

Über den Inhalt der Empfehlung wird der WPV Imst informiert.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Mitgliederstrukturen, die Gebarungen sowie die Verteilung der Förderung von forstlichen Maßnahmen, die über die jeweiligen Vereine abgewickelt, im Detail dargestellt und analysiert.

5. Waldpflegeverein Lienz

5.1 Vereinsstruktur

Gründung, Anzahl
der Mitglieder

Der WPV Lienz wurde im Jahr 1979 gegründet. Die Anzahl der Vereinsmitglieder hat sich in den vergangenen Jahren massiv erhöht. Der WPV Lienz tritt derzeit als Förderungswerber für nunmehr über 1.200 Osttiroler Waldbesitzer (von insgesamt rund 4.000 Waldbesitzern im Bezirk Lienz) auf. Beispielsweise waren im Jahr 2000 nur 450 Waldbesitzer Mitglied im WPV Lienz.

Ursache des Mitglie-
deranstieges

Die höchste Steigerung bei der Anzahl der Vereinsmitglieder war im Jahr 2003 festzustellen. Dieser Mitgliederanstieg stand im Zusammenhang mit der am 30.6.2003 vollzogenen Zusammenlegung der

BFI Sillian und Lienz zur BFI Osttirol. Diese BFI-Zusammenlegung führte in weiterer Folge auch indirekt zur Auflösung des WPV Sillian. Im Jahr 2003 haben über 800 Waldbesitzer aus den Regionen Iseltal, Talboden und Oberland eine Aufnahme in den WPV Lienz beantragt. Am 14.10.2003 hat der WPV Lienz einstimmig die Aufnahme aller Antragsteller beschlossen

Auflösungs- bzw. Zusammenlegungsbestrebungen Der LRH weist darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren auch mehrere Auflösungs- bzw. Zusammenlegungsbestrebungen gegeben hat. Bereits im Jahr 2000 hat der WPV Lienz beim WPV Tirol eine Übernahme beantragt. Der WPV Tirol hat diesen Antrag jedoch abgelehnt, da die Kapazitäten des Kassiers für die Vielzahl an zusätzlichen Mitgliedern nicht ausreichte.

Die neuerliche Bestrebung seitens der Landesforstdirektion, eine Zusammenführung des WPV Lienz mit dem WPV Tirol herbeizuführen, wurde jedoch in der Generalversammlung des WPV Lienz am 23.2.2005 einstimmig abgelehnt.

Statuten Gemäß den am 7.5.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossenen und von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten des WPV Lienz bezweckt der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,

- die Förderung der Pflege und Erhaltung der Schutzwälder und Wälder mit Schutzfunktion
- die Förderung von Maßnahmen, die der Vorbeugung und dem Schutz vor Elementarschäden und der Erhaltung der vielfältigen Funktion des Waldes dienen sowie
- die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Forstorgane und Mitglieder des WPV Lienz.

Die Erreichung dieser Ziele sind gemäß den Statuten in Zusammenarbeit mit der für diesen Bereich jeweils zuständigen BFI anzustreben.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Die erforderlichen Mittel sollen durch Förderungsmittel des Bundes, des Landes Tirol und der EU sowie durch Spenden, sonstige Zuwendungen, Beitrittsgebühren bzw. Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.

weitere Inhalte Weiters sind in den Statuten die Arten der Mitgliedschaft, der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand,

Rechnungsprüfer) und deren Aufgaben geregelt.

Vorstand	Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern (dem Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter). Weiters können bei Bedarf gemäß den Satzungen bis zu acht Ausschussmitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Bei Einsetzung eines Geschäftsführenden Obmannes wird dieser ebenso in den Vorstand kooptiert. Derzeit besteht der Vorstand des WPV Lienz, inkl. des Geschäftsführenden Obmannes, aus elf Mitgliedern.
Geschäftsführender Obmann	Laut § 13 der Statuten führt der Geschäftsführende Obmann die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für diese zeichnungsbe-rechtigt.
Rechnungsprüfer	Weiters legen die Statuten fest, dass zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Ge-schäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer ist sichergestellt	Derzeit üben der Direktor der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG – Bankstelle Lienz und der Amtsleiter der Gemeinde Ainet die Rech-nungsprüferfunktion des WPV Lienz aus. Damit ist die Unabhängig-keit der Rechnungsprüfer gewährleistet.
Auflösung	Bei einer freiwilligen Auflösung des Vereins hat die Generalver-sammlung einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Ver-einsvermögen zu übertragen ist. Das verbleibende Vermögen soll für die Ausführung noch fertig zu stellender Hochlagenaufforstungs- und Schutzwaldsanierungsprojekt im Verhältnis der veranschlagten Gesamtkosten verwendet werden.
Organvertreter	Gemäß Vereinsregisterauszug zum Stichtag 6.5.2008 obliegt den nachfolgenden Personen derzeit die organschaftliche Vertretung des WPV Lienz:

Organvertreter

Funktion	Name	Tätigkeit beim Land
Obmann	Waldner Michael	
Stellvertreter	Wibmer Alois	
Geschäftsführender Obmann	DI Dr. Meirer	BFI-Leiter*
Schriftführerin	Tschapeller Ida	BFI-Mitarbeiterin
Schriftführer Stellvertreter	Defregger Joachim	
Kassierin	Thaler Alexandra	
Kassier Stellvertreter	Mair Josef	
Vorstandsmitglied	Gomig Anton	

*ab 1.6.2008 im Ruhestand

BFI-Mitarbeiter im
Vereinsvorstand des
WPV-Lienz

Damit waren bis zum Juni 2008 zwei Organvertreter des WPV Lienz Mitarbeiter der BFI Osttirol. Der seit 1.6.2008 im Ruhestand befindliche Leiter der BFI Osttirol (vormals BFI Lienz) übt die Vereinsfunktion des Geschäftsführenden Obmannes seit Mitte der 80iger Jahre aus.

Meldung der
Nebentätigkeit

Mit Schreiben vom 26.11.1990 an die Präsidialabteilung I, Amt der Tiroler Landesregierung, (damals die für Personalangelegenheiten zust. Fachabteilung), hat der Leiter der BFI Lienz seine unentgeltliche Nebenbeschäftigung beim WPV Lienz gemeldet. Während die Nebenbeschäftigung des BFI-Leiters beim WWV Lienz mit Schreiben der Präsidialabteilung I vom 1.10.1993 zur Kenntnis genommen wurde, erfolgte jedoch keine zur Kenntnisnahme aber auch keine Untersagung der gemeldeten Nebenbeschäftigung beim WPV Lienz.

Hinweis

Die Nebenbeschäftigung des BFI-Leiters beim WWV Lienz war in weiterer Folge Gegenstand umfangreicher dienstrechtlicher Verfahren bzw. gerichtlicher Vorerhebungen [siehe die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Mittelverwendung (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen)“].

Kassier (Buchhaltung)

Zwischen 1981 und 2003 war eine Mitarbeiterin der BFI Lienz (jetzt BFI Osttirol) als Kassierin für den WPV Lienz tätig. Das jährliche Entgelt für die Ausübung dieser Funktion betrug € 2.180,--. Die Buchhaltung des WPV Lienz wurde in der Wohnung der BFI-Mitarbeiterin aus einem vom WPV Lienz angekauften PC geführt. Die notwendigen Bankgeschäfte (z.B. die Abholung von Kontoauszügen) wurden in der Dienstzeit vorgenommen.

Bezirkshauptmann setzt klare personelle Trennung zwischen BFI und WPV um	Seit dem Aufdecken von Missständen im zwischenzeitlich aufgelösten WPV Sillian im Sommer 2003 wurde vom Bezirkshauptmann von Lienz eine restriktive Vorgangsweise, was den Einsatz von Mitarbeitern der nunmehrigen BFI Osttirol für den WPV Lienz betrifft, eingeschlagen bzw. gefordert.
Funktionswechsel und Genehmigung	In weiterer Folge übernahm die Kassierin und BFI-Mitarbeiterin ab dem Jahr 2004 nur mehr die Funktion einer Schriftführerin. Die Ausübung der Schriftführerfunktion des WPV Lienz durch eine Mitarbeiterin der BFI Osttirol wurde von der Abteilung Organisation und Personal, Amt der Tiroler Landesregierung, genehmigt.
Vereinsbuchhaltung wurde ausgelagert	Die Funktion der Vereinskassierin übernahm ab dem Jahr 2003 eine Privatperson, die die Buchhaltung für den WPV Lienz ebenfalls in ihren Privaträumlichkeiten erledigte.
Teilnahme von Mitarbeitern der BFI Osttirol bei den Organversammlungen des WPV Lienz	Weiters waren bis zum Jahr 2003 die Förster der BFI Lienz (Osttirol) in beratender Funktion bei den Organversammlungen des WPV Lienz anwesend. In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass das Aufgabenspektrum der BFI Osttirol u.a. die forstliche Förderung (Erstellung und Beurteilung von Förderungsprojekten, Koordination und Überprüfung von Förderungsprojekten, Förderungsabwicklung) und die Beratung von Waldbesitzern in Fragen der Waldbewirtschaftung (Nutzfunktion des Waldes), der Waldverbesserung (Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes) und der Wald-Weide-Trennung umfasst. Neben einer fachlichen Anleitung zur richtigen Durchführung der Forstarbeiten, wurden dabei auch Informationen über geeignete Dienstleistungsunternehmen nachgefragt. (welche Firmen anerkannt gute Dienstleistungen erbringen, mit welchen Kosten zu rechnen ist usw.). Der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Lienz stellte im Schreiben vom 20.4.2004 fest, dass kein Förster der BFI an den Sitzungen des WPV Lienz teilnehmen darf bzw. er es nicht wünscht, dass Mitarbeiter der BFI in Förderungsangelegenheiten außer Haus beratend tätig sind.
Wiederaufnahme der Beratung durch BFI-Mitarbeiter	Am 12.7.2007 nahmen, neben dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Geschäftsführenden Obmann und Leiter der BFI Osttirol, der Schriftführerin (BFI-Mitarbeiterin), der Kassierin und fünf weiteren Ausschussmitgliedern, wiederum fünf Förster der BFI Osttirol an

einer Ausschusssitzung des WPV Lienz beratend teil. Damit waren von den 15 anwesenden Personen insgesamt sieben Personen Mitarbeiter der BFI Osttirol.

Der LRH vertritt generell die Ansicht, dass Landesbedienstete in Angelegenheiten, in denen es möglich ist, dass sie in weiterer Folge als Amtsorgane Entscheidungen treffen müssen, nicht vorweg private Organisationen (Förderempfänger) beraten sollten. Es besteht die Gefahr, dass diese Landesbediensteten in ihren Entscheidungen nicht mehr gänzlich unbefangen sind, weil sie sich in der Beratung bereits festgelegt haben.

Diese Bedenken gelten auch für die Beratung im Rahmen von Organversammlungen des WPV Lienz durch Forstmitarbeiter der BFI Osttirol, zumal eine allgemeine Förderberatung (entsprechend dem festgelegten Aufgabenprofil der BFI Osttirol) nach Ansicht des LRH nicht die Anwesenheit von fünf BFI-Mitarbeitern (vier Bezirksförster und dem Leiter der BFI-Osttirol) bedarf. Konkrete Beratungen sollten nicht bei Organversammlungen des WPV Lienz sondern individuell bzw. projektbezogen im Rahmen der Amtsstunden stattfinden.

nur beim WPV Lienz nehmen BFI-Förster an Vereinsversammlungen teil

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die jeweils zuständigen Bezirksförster (BFI-Mitarbeiter) weder an den Organversammlungen des WPV Tirol noch an den Organversammlungen des WPV Imst teilnehmen.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Die Mitarbeiter (Förster) der BFI Lienz sind einerseits in der Förderabwicklung eingebunden und wirken andererseits beratend bei den Organversammlungen (Ausschusssitzungen) des WPV Lienz mit. Der LRH empfiehlt zu prüfen, ob es zur Umsetzung der dienstlichen Aufgaben - „Beratung von Waldbesitzern in Fragen der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Nutzfunktion des Waldes“ - die Anwesenheit von BFI-Mitarbeitern bei Organversammlungen des WPV Lienz bedarf.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob es zur Umsetzung der dienstlichen Aufgaben – „Beratung von Waldbesitzern in Fragen der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Nutzfunktion des Waldes“ – der Anwesenheit von BFI-Mitarbeitern bei Organversammlungen des WPV Lienz bedarf.

Hiezu ist anzumerken, dass an Organversammlungen des WPV Lienz seit der Bestellung des neuen Leiters der BFI Lienz am 1. Juni 2008 neben ihm nur bei Bedarf Förster teilnehmen. Deren generelle

Beziehung findet nicht mehr statt.

Die BFI Osttirol und der WPV Lienz waren nicht nur personell, sondern auch ablauforganisatorisch und räumlich eng verbunden.

Trennung zwischen
Amts- und Vereins-
post

Im Jahr 2003 teilte der Bezirkshauptmann von Lienz mit, dass er es nicht wünscht, dass die Bezirkshauptmannschaft als Empfängeradresse für den WPV Lienz dient bzw. die Belege und Buchungsjournale des WPV Lienz in den Amtsräumen der BFI Osttirol aufbewahrt bzw. (gemäß den Förderungsrichtlinien zehn Jahre) archiviert werden.

Miet und Pachtauf-
wendungen

Dies hatte zur Folge, dass neben der Einrichtung eines Postfaches als Empfängeradresse für den WPV Lienz, Räumlichkeiten des WWV Lienz (damaliger Geschäftsführer war der Geschäftsführende Obmann des WPV Lienz und Leiter der BFI Osttirol) für die Ablage bzw. Archivierung der Belegsammlung des WPV Lienz angemietet werden mussten. Ein entsprechender Mietvertrag wurde nicht abgeschlossen.

„Umschichtung“ der
Privatkilometer

Für die Abgeltung der Privatkilometer wurde von der Gruppe Forst der BFI Osttirol für das Jahr 2005 ein Kontingent von 30.000 km zur Verfügung gestellt.

Der Geschäftsführende Obmann des WPV Lienz (Leiter der BFI Osttirol) berichtete in der Ausschusssitzung des WPV Lienz am 23.2.2005, dass aufgrund der Zusammenlegung der BFI Sillian und BFI Lienz zur BFI Osttirol, dieses Kontingent nicht mehr ausreicht, um die anfallenden Kilometer, die für Projekte des WPV Lienz zurück gelegt wurden, abzudecken. Der Antrag des geschäftsführenden Obmannes, jene Privatkilometer, die nicht mehr vom Kilometerkontingent der BFI-Osttirol abgedeckt werden können, zukünftig über den WPV Lienz abrechnen zu können, wurde vom Ausschuss des WPV Lienz einstimmig angenommen.

5.2 Vereinsgebarung

Umsatzentwicklung

Der Umsatz des WPV Lienz, der im Rahmen von Förderprojekten erzielt wurde, hat sich in den letzten Jahren drastisch erhöht. Das Jahr 2004 war das bisher umsatzstärkste Jahr des WPV Lienz. Diese Umsatzspitze resultierte primär aus der Aufnahme der Mitglieder

des zwischenzeitlich aufgelösten WPV Sillian.

Auswirkungen der Aufnahme sämtlicher Mitglieder des WPV Sillian Während beim WPV Lienz im Jahr 2002 (letztes Jahr vor der Aufnahme der neuen Mitglieder) Einnahmen in der Höhe von rund 1,76 Mio. € zu verzeichnen waren, erhöhten sich die Einnahmen im Jahr 2004 (erstes Jahr nach der vollzogenen Aufnahme) auf 2,55 Mio. € und damit um + 45 %. Die Aufwendungen erhöhten sich im selben Zeitraum um 43 % (von 1,75 Mio. € auf 2,51 Mio. €).

Gebärungsüberblick Die Gebärung des WPV Lienz umfasste gemäß der vorgelegten Einnahmen-/Ausgabenrechnungen in den Jahren 2006 und 2007 nachfolgende Einzelpositionen (Beträge in €):

Einnahmen-/Ausgabenrechnungen

Aufwendungen und Erträge des WPV Lienz	2006	2007
Erträge		
Erträge aus Förderungen und Eigenleistungen	2.198.575	1.897.877
Erträge aus Hochlagenprojekten der Wildbach u. Lawinenverbauung	53.332	10.434
Erträge aus der Waldwirtschaftsplanerstellung	11.313	0
Mitgliedsbeiträge	12.592	8.492
sonstige Erträge	9	1.108
Gesamtsumme Erträge	2.275.821	1.917.911
Aufwendungen und Erträge des WPV Lienz	2006	2007
Aufwendungen		
Leistungen für geförderte Projekte	2.160.782	1.861.098
Leistungen für Dickungspflege	24.782	23.569
Miet und Pachtaufwand	895	1.010
Entschädigung für Funktionäre	10.554	22.429
Spesen des Geldverkehrs	3.198	2.827
Zinsen	8.712	9.801
Holzbörse	6.882	2.542
Bewirtung	6.253	1.575
Verwaltungsaufwand und sonstige Aufwendungen	22.503	9.597
Gesamtsumme Aufwendungen	2.244.560	1.934.448
GESAMTERGEBNIS	31.261	-16.537

Qualifizierte Rechnungslegung für „mittelgroße“ Vereine

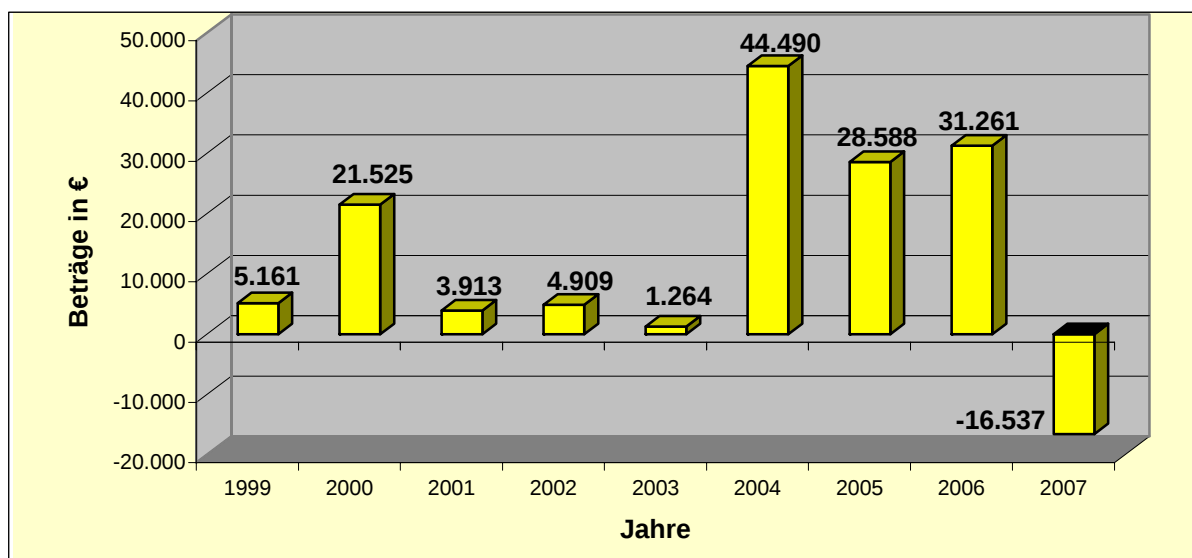
Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 22. Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als **eine Million €** waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen hat.

Der WPV Lienz, mit rund 2,0 Mio. € an jährlichen Einnahmen, hat diese Grenze überschritten und somit diese gesetzliche Verpflichtung umzusetzen. Diese Verpflichtung einen Jahresabschluss gemäß Handelsgesetzbuch zu erstellen, traf den Verein erstmals für das Rechnungsjahr 2006. Dem LRH wurde bis dato weder eine Eröffnungsbilanz zum 1.1.2006 (inkl. Inventar) noch eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt.

Gebahrungsergebnisentwicklung

Die nachfolgende Graphik veranschaulicht, dass der WPV Lienz mit Ausnahme des Jahres 2007 erhebliche Jahresgewinne bzw. -überschüsse erwirtschaften konnte:

Jahresergebnisse



Abgang 2007

Bis zum Jahr 2006 übertrafen die Erträge die Aufwendungen des WPV Lienz. Im Jahr 2007 wurde erstmalig ein negatives Gebahrungsergebnis erzielt. Der Abgang im Jahr 2007 war auch darauf zurückzuführen, dass die vom WPV Lienz übernommenen Eigenleistungen von Dickungspflege und Hygienemaßnahmen aufgrund

des von Landesforstdirektion festgesetzten frühen Abrechnungszeitpunktes mit 31.7.2006 zur Folge hatte, dass die Auszahlung erst im Abrechnungsjahr 2007 möglich war.

gebarungsrelevante Ausgaben des WPV Lienz	In den vergangenen Jahren hat der WPV Lienz die Eigenleistungen für Dickungspflege und Hygiene sowie die Eigenleistungen für Zirben- und Fichtentopfpflanzen im Hochlagenbereich teilweise zur Gänze übernommen. Im Unterschied dazu übernahm der WPV Lienz im Jahr 2007 jedoch nur mehr maximal 30 % der anfallenden Gesamtnettokosten. Aufgrund der Notwendigkeit weiterer Einsparungen werden vom WPV Lienz im Jahr 2008 jedoch nur mehr die Kosten für Dickungspflege und Hygienemaßnahmen übernommen.
Änderung der Abrechnungsmodalitäten	Auch die Umstellung von Brutto- und Nettoförderung ab dem 1.7.2007 hatte gebarungsrelevante Folgen auf den Verein. Um durch die Änderung der Abrechnungsmodalitäten weiterhin den anfallenden Verwaltungsaufwand tragen zu können, hat der WPV Lienz ab dem 1.7.2007 einen 4%igen Bearbeitungsbeitrag auf Basis der Nettrechnung eingehoben. Die bisherigen fixen Mitgliedsbeiträge (für Einzelmitglieder bisher € 8,-- und für Gemeinschaftsmitglieder € 22,--) wurden abgeschafft.
Guthaben	Aufgrund der in vergangenen Jahren erzielten positiven Jahresergebnisse verfügt der WPV Lienz zum Stichtag 31.12.2007 jedoch einen Guthabenstand von € 177.560,-- (Vorjahresstand: € 190.067,--).
gebarungsmäßige Relevanz der Auflösung des WPV Sillian	Die Auflösung des Waldpflegevereins Sillian hatte nicht nur zur Folge, dass durch die Aufnahme der Mitglieder das Umsatzvolumen des WPV Lienz massiv angestiegen ist, sondern der WPV Lienz war auch in die vermögensmäßige Abwicklung der Vereinsauflösung des WPV Sillian involviert.

5.3 Auflösung des Waldpflegevereins Sillian

Der WPV Sillian hat in der Vollversammlung vom 23.6.2003 seine Auflösung einstimmig beschlossen. In diesem Beschluss wurde festgehalten, dass das Barvermögen durch den Vorstand des WPV Lienz einer satzungsgemäßen Verwendung zugeführt werden sollte.

Statuten des WPV Sillian	Gemäß den damals gültigen Statuten des WPV Sillian muss im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen für die Ausführung noch fertig zustellender Hochlagenaufforstungs- und Schutzwaldsanierungsprojekte im Verhältnis der veranschlagten Gesamtkosten verwendet werden. Das verbleibende Restvermögen hat an den Landeskulturfonds für Tirol zu fallen.
Barbestand des WPV Sillian	Laut Kontoauszug vom 6.2.2004 wurde der Barbestand des WPV Sillian in der Höhe von € 51.211,87 ausgewiesen.
Liquidations- ansuchen	Am 10.2.2004 hat die Geschäftsführende Obfrau des WPV Sillian bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz (im Falle einer behördlichen Auflösung hat die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Vereinsbehörde das Vereinsvermögen abzuwickeln) um die Liquidation des Vereins von Amtswegen ersucht. In diesem Ansuchen wurde festgestellt, dass seit dem Jahr 2003 keine Projekte vom WPV Sillian abgerechnet und laufende Projekte vom WPV Lienz übernommen wurden. Die Geschäftsführende Obfrau des WPV Sillian wies weiter darauf hin, dass sämtliche Mitglieder aus dem WPV Sillian ausgeschieden und in den WPV Lienz eingetreten sind.
Verwendung des Restvermögens des WPV Sillian	Aufgrund des Vorschlages der Abteilung Forstorganisation wurde der überwiegende Teil des verbleibenden Restvermögens zur Finanzierung von Maßnahmen zur Schutzwalderhaltung in Osttirol verwendet. Ein geringer Betrag aus dem Restvermögen des WPV Sillian in der Höhe von € 398,35 wurde dem WPV Lienz am 21.5.2008 (fünf Jahre nach der Auflösung!) überwiesen.

5.4 Mittelverwendung (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen)

Über den WPV Lienz wurde jährlich ein Großteil der für Osttirol bereitgestellten forstlichen Förderungsgelder, das waren beispielsweise im Jahr 2007 1,6 Mio. € von insgesamt 2,02 Mio. € (73 %), verrechnet.

Begünstigte 2007 Die über den WPV Lienz (Förderwerber) abgewickelten forstlichen Förderungen verteilen sich im Jahr 2007 auf die nachfolgenden Begünstigten (Beträge in €):

Begünstigte

Begünstigte	Anzahl	Förderung	Durchschnitt
Agrargemeinschaften	76	411.945	5.420
Bringungsgemeinschaften	6	132.421	22.070
Gemeinden	25	267.958	10.718
sonstige Organisationen	10	42.853	4.285
Einzelpersonen	523	709.240	1.356
Summe	640	1.564.417	2.444

Förderungsausmaß Die höchsten Förderungen wurden an die Bringungsgemeinschaft Lesachalmweg (€ 50.923,--), die Marktgemeinde Matrei i.O. (€ 52.943,--) und an die Stadtgemeinde Lienz [insgesamt (€ 43.483,--)] ausgezahlt.

Maßnahmen Diese Begünstigten setzten mit diesen Fördermitteln die folgenden Maßnahmen um (Beträge in €):

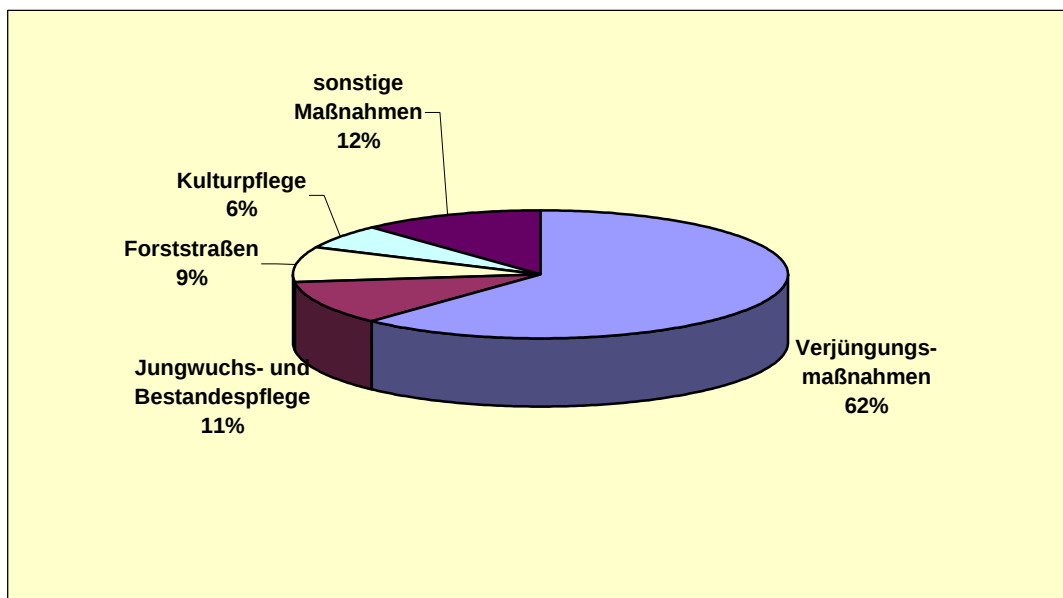
forstliche Maßnahmen

Maßnahmen	anrechenbare Projektkosten	Förderung
Aufräumarbeiten	106.319	80.694
Forststraßen	194.808	137.280
Jungwuchs- und Bestandspflege	254.019	168.425
Verjüngungsmaßnahmen	1.568.462	966.867
Vorbeugung	39.516	32.189
weidewirtschaftliche Maßnahmen	23.015	17.599
Fortbildung	9.068	8.122
Schutzmaßnahmen	72.463	62.925
Planung, Controlling	7.297	3.098
Kulturpflege	121.118	87.216
Summe	2.396.085	1.564.415

Förderungsausmaß Insgesamt wurden von den anrechenbaren Projektkosten 65 % gefördert. Der richtliniengemäße Förderanteil betrug bei den einzelnen Maßnahmen im Durchschnitt zwischen 42 % (Maßnahmenkategorie „Planung und Controlling“) und 90 % (Maßnahmenkategorie „Fortbildung, Innovation“).

relative Verteilung der Maßnahmen Die nachfolgende Grafik veranschaulicht, dass rund 60 % der über den WPV Lienz bereitgestellten forstlichen Fördermittel für Verjüngungsmaßnahmen (inkl. Verjüngungseinleitung und Vorbereitung) eingesetzt wurden:

relative Verteilung der Maßnahmen



Die Umsetzung der geförderten forstlichen Maßnahmen erfolgte durch Eigenleistungen der Waldbesitzer oder durch die Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen. Das jeweilige Auftragsvolumen an diese Dienstleister war unterschiedlich.

Lieferanten bzw. Auftragnehmer des WPV Lienz In den Förderungsprojekten, die über den WPV Lienz im Jahr 2007 abgerechnet wurden, war der WWV Lienz (WWV Lienz) mit einem Umsatzvolumen in der Höhe von € 261.083,-- der größte Rechnungsleger für Stundenleistungen und Forstpflanzen und somit auch der größte indirekte Nutznießer der Forstförderungen. Weitere Lieferanten mit einem relativ hohen Umsatzvolumen waren mit € 94.594,-- der Landesforstgarten und mit € 84.222,-- die Maschinenring Servi-

ce Tirol reg. Gen.m.b.H.

Tätigkeiten des WWV Lienz	Die Tätigkeit des WWV Lienz (die Vereinsbezeichnung wurde im Mai 2008 auf „Bäuerliches Forstservice Osttirol“ geändert) reicht von der Erzeugung von Forstpflanzen für sämtliche Nadel- und Laubholzaufforstungen bis hin zu speziellen Hochlagenpflanzen für die Schutzwaldsanierung und Hochlagenaufforstung. Der Betrieb beschäftigt derzeit 26 Forstfacharbeiter zur Waldbewirtschaftung.
mehrfache Funktionsausübung des BFI-Leiters	Der zwischenzeitlich mit 1.6.2008 in den Ruhestand getretene Leiter der BFI Osttirol ist nicht nur Geschäftsführer des WPV Lienz, sondern übte auch parallel im WWV Lienz die Funktion eines Geschäftsführers aus.
Unvereinbarkeit	Der LRH hat bereits im Bericht über die „Förderungen im Landesforstdienst“ vom 10.11.2004 festgestellt, dass diese Vereinsfunktion beim WWV Lienz mit der gleichzeitigen Ausübung einer BFI-Leitungsfunktion unvereinbar ist.
Begründung der Unvereinbarkeit	Diese Unvereinbarkeit wurde vom LRH damit begründet, dass der BFI-Leiter die Leistungen, die er als Vereinsvertreter des WWV Lienz bei Förderungsprojekten in Rechnung stellt, in der BFI entweder selbst oder durch seine ihm weisungsgebunden unterstellten Bediensteten fachlich zu beurteilen und zu bestätigen hat. Es bestanden daher Bedenken, dass der WWV Lienz bei der Auftragsvergabe bevorzugt werden könnte. Hinsichtlich der Umsetzung der Intentionen des LRH vertrat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Lienz im Schreiben vom 10.2.2005 als dienstrechtlicher Vorgesetzter des BFI Leiters die Ansicht, dass „aufgrund der aufgezeigten Fakten in beiden Fällen (WPV Lienz und WWV Lienz) Unvereinbarkeit und Befangenheit vorliegen.“
Untersagungsbescheid der Landesregierung	Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23.2.2006 wurde dem (damaligen) Leiter der BFI Osttirol die Ausübung der Nebenbeschäftigung als Geschäftsführer des WWV Lienz <u>mit sofortiger Wirkung</u> untersagt.
Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof	Mit Eingabe vom 18.4.2006 hat der BFI-Leiter gegen diesen Untersagungsbescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben und diese mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschieben-

den Wirkung verbunden. Ungeachtet der Bescheidbeschwerde war jedoch die Untersagung der Nebenbeschäftigung- kraft formeller und materieller Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides – wirksam.

Weiterführung der Geschäfte durch den BFI-Leiter	Gemäß den Erhebungen seitens der Dienstbehörde vom 12.6.2006 schien der BFI-Leiter jedoch weiterhin sowohl im Gewerberegister als auch im Vereinsregister als Geschäftsführer des WWV Lienz auf. Angesichts des Untersagungsbescheides müsste dem BFI-Leiter somit bewusst gewesen sein, dass sich durch seine Tätigkeit als Geschäftsführer des WWV Lienz zumindest die Vermutung einer Befangenheit ergibt oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen im Rahmen seiner Haupttätigkeit als Leiter der BFI Osttirol gefährdet sein könnten.
Verfahrenseinleitung	Mit Bescheid der Disziplinarkommission vom 21.8.2006 wurde das Verfahren eingeleitet und, aufgrund der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshofes, gleichzeitig unterbrochen.
Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes	Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.11.2006 wurde der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofes inhaltlich nicht auf die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer unzulässigen Nebenbeschäftigung beziehen, sondern darauf, dass ein Vorliegen oder ein Nichtvorliegen einer unzulässigen Nebenbeschäftigung nur im Rahmen eines Disziplinarverfahrens festgestellt werden kann.
Disziplinarerkenntnis	Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission vom 5.2.2007 wurde der (damalige) Leiter der BFI Osttirol von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen, er habe gegen § 2 LBG 1998 iVm § 43 BDG 1979 sowie gegen § 2 LBG 1998 iVm § 56 (2) BDG 1979 verstoßen, wonach er seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung zu besorgen hat und keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Aus der Begründung dieses Erkenntnisses geht allerdings eindeutig hervor, dass die Disziplinarkommission zwar von einem nicht nachweisbaren Verschulden ausgeht, jedoch die objektive Tatseite, nämlich das Vorliegen einer Vermutung der Befangenheit im Hinblick auf

die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeit als Leiter der BFI und als Geschäftsführer des WWV Lienz, erfüllt ist.

keine einheitliche Entscheidung der Behörde

Zur Frage, ob bei der gleichzeitigen Funktionsausübung als BFI-Leiter und als Geschäftsführer des WWV Lienz eine unzulässige Nebenbeschäftigung vorliegt oder nicht vorliegt, kam nach Ansicht des LRH jedoch erschwerend hinzu, dass diese Einschätzung von verschiedenen Vertretern der Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung) unterschiedlich erfolgte.

Disziplinarerkenntnis 1992

Bereits mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission für Landesbeamte vom 5.10.1992 wurde der BFI-Leiter für schuldig erkannt, zu Beginn des Jahres 1989 mit dem WWV Lienz für den Forstbezirk Lienz einen Honorarvertrag abgeschlossen zu haben, wobei er es unterlassen hat, die für erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung zwingend vorgesehene Meldepflicht zu erfüllen. Weiters hat der BFI-Leiter diese Nebenbeschäftigung zumindest teilweise während der Dienstzeit ausgeübt.

Hingegen wurde der BFI-Leiter von der gegen ihn erhobenen weiteren Anschuldigung freigesprochen, er habe aufgrund des Honorarvertrages eine Tätigkeit entgeltlich ausgeübt, zu deren Ausübung er im Rahmen seines Dienstvertrages unentgeltlich verpflichtet gewesen wäre. Zum damaligen Zeitpunkt vertrat die Dienstbehörde auch die Ansicht, dass der BFI-Leiter mit der Ausübung dieser Nebenbeschäftigung beim WWV Lienz keine Befangenheit hervorgerufen wird.

Erklärung der Dienstbehörde 1993

Am 1.10.1993 erklärte die Dienstbehörde gegenüber dem BFI-Leiter in dieser Angelegenheit, nach Einholung der Stellungnahmen des damaligen Bezirkshauptmannes von Lienz und des damaligen Forstdirektors, dass keine Bedenken gegen die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung bestehen und die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung beim WWV Lienz „zur Kenntnis genommen wird“. Es wurde weiters ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung nur außerhalb der Dienstzeit erfolgen darf.

Der LRH stellt fest, dass diese "Konstruktion" der personellen Verzahnung (Landesbedienstete vertreten als Amtsorgane den Fördergeber sind aber gleichzeitig Vertreter der Förderungsnehmer) zwar historisch erklärbar ist jedoch zwischenzeitlich diese Vorgangsweise nicht mehr den aktuellen Grundsätzen der Förderungsabwicklung

entspricht.

widersprüchliche Einschätzungen	Der Untersagungsbescheid der Landesregierung vom Jahr 2006 stand somit, bei unveränderten „Rahmenbedingungen“, im Widerspruch zum Disziplinarerkenntnis aus dem Jahr 2002 bzw. der Erklärung der Dienstbehörde aus dem Jahr 1993.
nur beim WPV Lienz ist ein WWV Auftragnehmer	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass nur bei Projekten die über den WPV Lienz abgewickelt wurden, ein WWV als Lieferant von Leistungen eingesetzt bzw. herangezogen wurde. Beispielsweise wurde bei Projekten, die über den WPV Imst abgewickelt wurden, der WWV Imst nicht mit Leistungserbringungen beauftragt. Auch bei geförderten Projekten des WPV Tirol war kein WWV mit der Maßnahmenumsetzung betraut.

6. Waldpflegeverein Imst

6.1 Vereinsstruktur

Gründung und Mitgliederentwicklung	Der WPV Imst wurde im Jahr 1988 von fünf Agrargemeinschaften, der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Tarrenz gegründet. Mit Stand April 2008 sind im WPV Imst 29 Mitglieder (21 Agrargemeinschaften, 6 Gemeinden sowie zwei private Waldbesitzer) zu verzeichnen. In den vergangenen Jahren sind jedoch einige Agrargemeinschaften vom WPV Imst aus- und in den WPV Tirol eingetreten.
Vereinssitz	Der Verein hat seinen Sitz in Imst. Als Adresse des WPV Imst fungiert die Postanschrift der BFI Imst, Eichenweg 40, 6460 Imst.
Zweck	Zweck des WPV Tirol, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist nach den derzeit gültigen Statuten vom 22.3.2006 die Förderung der Pflege und Erhaltung der Schutzwälder sowie die Förderung von Maßnahmen, die der Vorbeugung und dem Schutz vor Elementarschäden dienen. Diese Ziele des Vereins sind in enger Zusammenarbeit mit der BFI Imst anzustreben.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	Die erforderlichen Mittel sollen durch Förderung des Bundes und des Landes Tirol, Spenden, sonstige Zuwendungen, Beitrittsgebühren sowie Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden.
Mittelaufbringung durch die EU fehlt	Der LRH weist darauf hin, dass trotz der in den vergangenen Jahren erheblichen Mittelbereitstellungen durch die EU, diese nicht in den derzeit gültigen Statuten als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes angeführt wurden.
Erwerb der Mitgliedschaft	Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen sowie Arbeitsgemeinschaften, die Eigentümer von sanierungsbedürftigen Schutzwäldern oder aufforstbaren Hochlagenflächen sind und die den Waldpflegeverein beauftragen, diese Flächen zur Gänze oder teilweise, zeitlich befristet forstlich zu bewirtschaften oder zu sanieren. Außerordentliches Mitglied <u>ist</u> der jeweils für den Tätigkeitsbereich zuständige Leiter der BFI.
Kritik	Der LRH kritisiert diese Mussbestimmung, da kein Verein Bedienstete des Landes zur Mitgliedschaft verpflichten kann. Prinzipiell widerspricht diese Mussbestimmung dem Vereinsrecht.
Pflichten der Mitglieder	Unter anderem haben gemäß den Statuten die ordentlichen Mitglieder die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Förderungsvertrages, der für ihr Projekt zwischen dem WPV Imst und den Fördergebern (EU, Bund, Land) abgeschlossen wird, strikt einzuhalten.
weitere Regelungen	Weiters sind in den Statuten die Beendigung der Mitgliedschaft, die Vereinsorgane (Vollversammlung, Ausschuss, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht) und deren Aufgaben sowie die Auflösung des Vereins geregelt.
Ausschuss	Der Ausschuss besteht aus dem Geschäftsführenden Obmann, dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und weiteren zwei Ausschussmitgliedern. Der für den Tätigkeitsbereich des Vereins zuständige Leiter der BFI Imst <u>ist</u> jeweils Geschäftsführender Obmann. Mit Zustimmung des Ausschusses und des Leiters der BFI Imst kann auch ein Forstorgan der Gruppe Forst beim Amt der Tiroler Landesregierung die Funktion des Geschäftsführenden Obmannes übernehmen.

Kritik	Auch die Funktionsausübung eines Landesbediensteten (Amtsorgan und Leiter einer Dienststelle) in einem Vereinsorgan kann, nach Ansicht des LRH, nicht statutengemäß zwingend festgelegt werden.
unentgeltliche Nutzung der BFI-Räumlichkeiten	Sämtliche Ausschusssitzungen des WPV Imst fanden in den Amtsräumlichkeiten der BFI Imst statt. Miete für die Nutzung wurde dafür keine in Rechnung gestellt.
Anregung	Der LRH regt an zu prüfen, inwieweit für diese Nutzung der Amtsräumlichkeiten durch den WPV Imst (und auch durch den WWV Imst) ein angemessenes Entgelt verrechnet werden kann.
Rechnungsprüfer	Gemäß § 15 der Statuten sind von der Vollversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung. Sie dürfen sich nicht auf Stichproben beschränken, sondern müssen sämtliche Eintragungen des Kassiers im Kassabuch bzw. in der Buchhaltung mit der Belegsammlung vergleichen, die Bankeingänge und -ausgänge überprüfen, die Richtigkeit der Addition und der Überträge feststellen. Weiters dürfen die Rechnungsprüfer nicht dem Ausschuss angehören.
die Rechnungsprüfer sind unabhängig	Derzeit üben zwei Bedienstete des Stadtamtes Imst diese Vereinsfunktion aus. Die Rechnungsprüfer erfüllen ihre statutengemäßen Pflichten. Aufgrund der Berichtslegungen der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Buchhaltung an die Vollversammlung wurde der Kassierin und dem Ausschuss jährlich die Entlastung erteilt.
Auflösung	Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nach den Statuten von der Vollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen für die Ausführungen und Förderung noch fertig zu stellender Hochlagenaufforstungs- und Schutzwaldverbesserungsprojekte im Verhältnis der veranschlagten Gesamtkosten zu verwenden. Ist die Durchführung derartiger Projekte aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so ist das vorhandene Restvermögen an das SOS-Kinderdorf Imst zu überweisen (bis zum Jahr 2006 war in den Statuten vorgesehen, ein verbleibendes Restvermögen dem Landeskulturfonds zu übergeben).

Empfehlung gemäß
Art. 69 Abs. 4 TLO

Da das Vereinsvermögen des WPV Imst auch indirekt mit Landesmitteln geschaffen wurde, empfiehlt der LRH darauf hin zu wirken, dass bei einer freiwilligen Auflösung des WPV Imst das verbleibende Vermögen ausschließlich den statutengemäßen Aufgaben zugeführt wird.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass bei einer freiwilligen Auflösung des WPV Imst das verbleibende Vermögen ausschließlich den statutengemäßen Aufgaben zugeführt wird. Da der Landesregierung weder ein Weisungs- noch ein Aufsichtsrecht über den WPV Imst zusteht, wird sie ihn über diese Empfehlung informieren, damit allenfalls verbleibendes Vermögen ausschließlich den statutengemäßen Aufgaben unter der Verwaltung des Landesforstdienstes zugeführt wird.

Organe

Gemäß Vereinsregisterauszug zum Stichtag 6.5.2008 umfasst der WPV Imst die folgenden Organvertreter:

Organvertreter

Funktion	Name	Tätigkeit beim Land
Obmann	Thurner Karl	
Stellvertreter	Falbesoner Reinhold	
Geschäftsführer	DI Winkler Peter	BFI-Leiter
Kassierin	Bartl Elfriede	
Schriftführer	Ing. Neuner Albuin	BFI-Mitarbeiter

BFI-Mitarbeiter im
Vereinsvorstand

Im WPV Imst üben derzeit der Leiter der BFI Imst die Funktion des Geschäftsführenden Obmannes und ein Förster der BFI die Funktion des Schriftführers aus.

Der Geschäftsführende Obmann hat am 9.3.2005 der Bezirkshauptmannschaft Imst diese Zusammensetzung des Vorstandes übermittelt.

Aufgaben der
BFI Imst

Die Aufgaben der BFI Imst umfassen gemäß der Dienstanweisung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Imst u.a. die Forstaufsicht, die Beratung der Waldbesitzer in Waldfachfragen, die forstliche Förderung sowie die Planung und Prüfung forstlicher Projekte.

die Ausübung von Doppelfunktionen kann zu Interessenskonflikten führen	Somit ist eine Person einerseits, als Geschäftsführender Obmann des WPV Imst, im Namen der begünstigten Waldbesitzer und Vereinsmitglieder für die Förderungsabwicklung im Zusammenhang mit forstlichen Maßnahmen bzw. Projekten (Pflege und Erhaltung der Schutzwälder) zuständig und andererseits, als Leiter der BFI Imst, in der Ausübung seiner amtlichen Funktion für die Forstaufsicht und für die forstliche Förderung verantwortlich. Nach Ansicht des LRH kann die gleichzeitige und parallele Ausübung dieser Doppelfunktionen zu Interessenskonflikten führen.
keine Beratung durch BFI-Förster	Der LRH weist darauf hin, dass bisher kein Mitarbeiter (Förster) der BFI Imst zu Sitzungen des Ausschusses beratend beigezogen wurde. Es ist auch im Vereinsvorstand kein in der BFI tätiger Förster kooptiertes bzw. beratendes Mitglied.

6.2 Vereinsgebarung

Rechnungslegung	Aufgrund der Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ist der WPV Imst im Zusammenhang mit der Rechnungslegung ein „kleiner“ Verein.
Vereinsgesetz 2002	Gemäß § 21 leg. cit. hat das Leitungsorgan dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden vom WPV Imst eingehalten.
Aufwendungen und Erträge	Aus den vorliegenden Einnahmen- und Ausgabenrechnungen des WPV Imst sind bei einem Zweijahresvergleich die folgenden Ertrags- und Aufwandspositionen ersichtlich (Beträge in €):

Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Aufwendungen und Erträge des WPV Imst	2006	2007
Erträge		
Erträge aus Förderungen	224.110	366.531
Erträge aus Eigenleistungen	172.453	237.230
Zinserträge	204	1.489
Mitgliedsbeiträge	190	220
Ust-Vergütung	0	4.340
Gesamtsumme Erträge	396.957	609.809
Aufwendungen		
Leistungen für geförderte Projekte	381.452	586.175
Entschädigungen	2.390	2.670
Zinsen	584	1.658
sonstige Aufwendungen	719	406
Gesamtsumme Aufwendungen	385.145	590.909
GESAMTERGEBNIS	11.812	18.900

Entschädigungen	Gemäß den Statuten kann eine Entschädigung für den Obmann, den Geschäftsführenden Obmann, den Schriftführer und den Kassier gewährt werden, die restlichen Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. In der Vollversammlung des WPV Imst am 10.3.2008 wurden die Aufwandsentschädigungen pro Jahr für den Obmann mit € 200,--, für den Geschäftsführenden Obmann mit € 500,--, für die Kassierin mit € 1.800,-- (+ 0,4 % der Bruttoprojektkosten) und für den Schriftführer mit € 400,-- festgelegt.
Folgen der Nettoförderung	Aufgrund der Umstellung auf Nettoförderung ab 1.7.2007 war beim WPV Imst kein Restkapital für die Abdeckung sämtlicher Bearbeitungskosten mehr vorhanden.
Bearbeitungsgebühr	Für die Abwicklung und Bearbeitung der Förderung wurde mit Vollversammlungsbeschluss vom 26.3.2007 seitens des WPV Imst eine Bearbeitungsgebühr von 3 % dem jeweiligen Mitglied vorgeschrieben (0,6 % für Personal- und Sachaufwand, 2,4 % für Bankspesen, Zinsen und sonstige Spesenaufwendungen). Diese Bearbeitungsgebühr liegt um 1 % unter den Bearbeitungsgebühren des WPV Lienz und des WPV Tirol.

Folgen der Umstellung von Brutto- auf Nettoförderung

Der WPV Imst hat von der Gründung bis zum 31.3.2007, wie auch alle anderen Waldpflegevereine, eine Bruttokostenförderung für alle abgewickelten waldverbessernden Maßnahmen erhalten. Die vom WPV Imst innerhalb eines Jahres abgerechneten Bruttokosten, abzüglich der für die Maßnahmen erhaltenen Förderungsbeträge (das sind die Eigenleistungskosten der Mitglieder) wurden vom Finanzamt Landeck als Vorsteuer geltend gemacht.

Die vom Finanzamt an den WPV Imst überwiesenen Vorsteuerbeträge wurden einerseits zur Kapitalaufstockung verwendet und andererseits wurden einzelne Aufforstungs-, Nachbesserungs- und Pflegemaßnahmen für die Mitglieder finanziert.

Unter den steuerrechtlichen und fördertechnischen Bedingungen konnte der Vorsteuerbetrag nicht den einzelnen Mitgliedern direkt zur Verfügung gestellt, sondern nur für bestimmte von der Vollversammlung festgelegte Maßnahmen verwendet werden.

Damit eine möglichst gerechte Inanspruchnahme dieser Mittel für Pflegemaßnahmen gewährleistet werden konnte, wurden alle vom WPV Imst abgerechneten Maßnahmen seit Gründung des Vereins jährlich zusammengezählt und der jeweilige Anteil des einzelnen Mitglieds an den Gesamtkosten des WPV Imst berechnet.

Die entsprechenden Berechnungsanteile der einzelnen Mitglieder wurden bei der jährlichen, ordentlichen Vollversammlung bekannt gegeben.

Für diese Waldpflegemaßnahmen wurden bisher laut den Vollversammlungsbeschlüssen insgesamt € 37.099,-- zur Verfügung gestellt.

Finanzschwierigkeiten

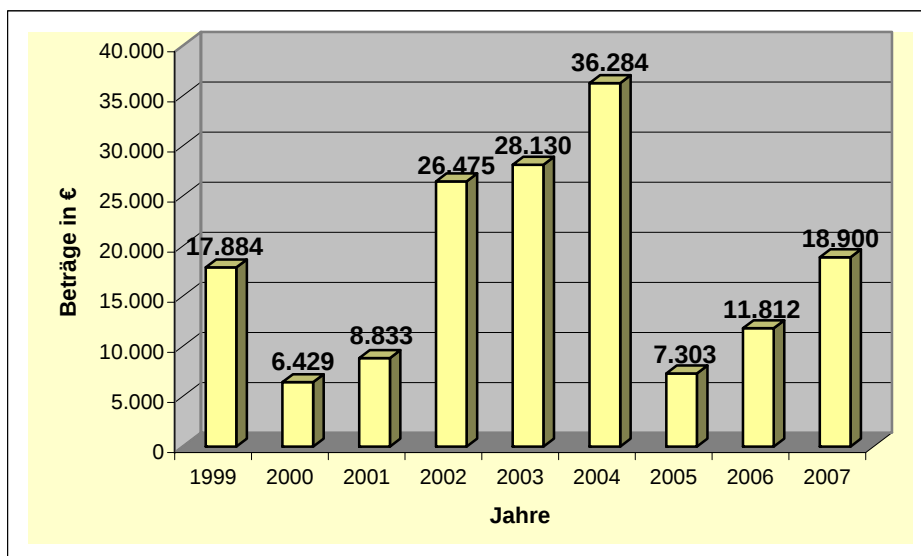
Der LRH weist darauf hin, dass der WPV Imst in einigen Jahren das Bankkonto bis zu € 400.000,-- überzogen hatte. Dies verursachte erhebliche Zinsenbelastungen. Diese Finanzschwierigkeiten begründeten sich mit den langen Vorfinanzierungszeiträumen, die der WPV Imst zu tragen hatte (siehe die Auszahlungstermine der AMA). Die Zinsbelastungen wurden den Vereinsmitgliedern des WPV Imst anteilig bzw. verursachungsgemäß verrechnet.

Jahresergebnisentwicklung

Wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, hat der WPV Imst in der Vergangenheit erhebliche Jahresüberschüsse erzielt, da die

Ausgaben von den Einnahmen aus der Förderabwicklung übertroffen wurden:

Jahresergebnisentwicklung



Vermögenslage

Mit Stand 31.12.2007 verfügte der WPV Imst ein Guthaben in der Höhe von € 216.200,--.

6.3 Mittelverwendung (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen)

Begünstigte 2007

Im Jahr 2007 hat der WPV Imst Förderungen im Ausmaß von insgesamt rund € 330.000,-- abgewickelt, die sich auf die nachfolgenden Begünstigten verteilen (Beträge in €):

Begünstigte

Begünstigte	Anzahl	Förderungen	Durchschnitt
Agrargemeinschaften	8	193.860	24.233
Gemeinden	6	132.087	22.015
sonstige Organisationen	2	1.638	819
Summe	16	327.585	47.066

Die höchsten Förderungen, die im Jahr 2007 über den WPV Imst abgewickelt worden sind, wurden an die Agrargemeinschaft Imsterberg (€ 103.772,--), die Gemeinde St. Leonhard (€ 100.004,--) und an die Agrargemeinschaft Karrösten (€ 41.792,--) ausgezahlt. Die restlichen Förderungen betrugen zwischen € 137,-- (Begünstigter: Pfarrkirche zu den heiligen drei Königen) und € 29.551,-- (Begünstigter: Agrargemeinschaft Leins).

In der Forstregion Imst ist jedoch nicht nur der WPV Imst sondern auch der WPV Tirol tätig (siehe die Ausführungen im Kapitel „Waldpflegeverein Tirol“).

Maßnahmen Diese Begünstigten setzten mit diesen Fördermitteln die folgenden Maßnahmen um (Beträge in €):

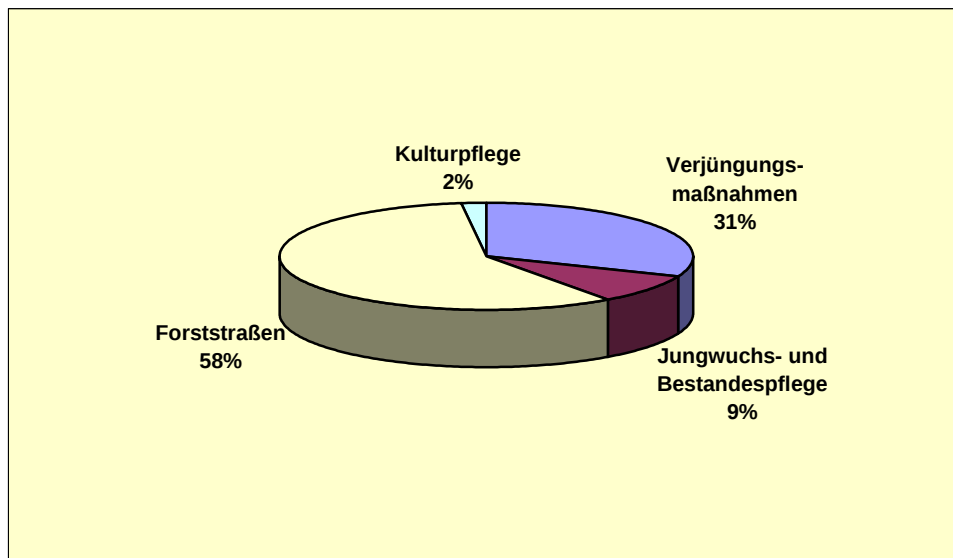
Maßnahmen

Maßnahmen	anrechenbare Projektkosten	Förderung
Forststraßen	311.607	189.272
Jungwuchs- und Bestandspflege	40.776	28.872
Verjüngungsmaßnahmen	152.867	101.141
Vorbeugung	1.270	1.218
Schutzmaßnahmen	1.648	1.305
Kulturpflege	6.431	5.778
Summe	514.599	327.586

Förderungsausmaß Insgesamt wurden von den anrechenbaren Projektkosten 65 % gefördert. Der richtliniengemäße Förderanteil betrug bei den einzelnen Maßnahmen im Durchschnitt zwischen 51 % (Maßnahmenkategorie „Verjüngungseinleitung, Vorbereitung“) und 96 % (Maßnahmenkategorie „Vorbeugung“).

relative Verteilung der Maßnahmen Die nachfolgende Grafik veranschaulicht, dass rund 60 % der über den WPV Imst bereitgestellten forstlichen Fördermittel für Forststraßen eingesetzt wurden:

relative Verteilung der Maßnahmen



Lieferanten

Die Auftragnehmer für Projekte, die über den WPV Imst abgerechnet wurden, waren im Jahr 2007 in der Hauptsache Agrargemeinschaften, der Landesforstgarten, private Unternehmungen und Einzelpersonen sowie in einem geringeren Ausmaß die Maschinenring Service reg. Gen.m.b.H..

die Beauftragung der Lieferanten erfolgt durch den WPV Imst

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass im Falle einer Fremdvergabe die Auftragsvergabe nicht wie beim WPV Tirol durch den begünstigten Waldbesitzer erfolgte, sondern durch den WPV Imst (Auftraggeber). Der Waldbesitzer (Vereinsmitglied) hat jedoch ein Mitspracherecht bei der Auftragsvergabe. Im Falle einer Ausschreibung, die ebenfalls vom WPV Imst für die Umsetzung der geförderten Projekte seiner Mitglieder durchgeführt wurden, ist auch der betroffene Waldbesitzer bei der Angebotseröffnung anwesend.

Gefahr der Interessenskollision besteht

Damit ist der WPV Imst nicht nur Förderungsabwicklungs- und Abrechnungsstelle, sondern auch Auftraggeber. Der LRH vertritt die Ansicht, dass durch diese Vorgangsweise auch Interessenskonflikte entstehen können. Die Problematik besteht darin, dass der BFI-Leiter sowohl für den Fördergeber als auch für den Förderungsempfänger bzw. Projektträger tätig und in weiterer Folge auch in die Auftragsvergabe an Dienstleistern involviert ist, die für die Förderungsnehmer (Vereinsmitglieder des WPV Imst) die Maßnahmen durchführen. Nach abgeschlossener Umsetzung kontrollieren wiederum Förster, die dem BFI-Leiter unterstellt sind, die Richt-

linienkonformität der durchgeführten Maßnahmen.

der WWV Imst
ist kein Lieferant
des WPV Imst

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass im Gegensatz zum WPV Lienz (wo der WWV Lienz der größte Leistungserbringer ist) beim WPV Imst der WWV Imst (WWV Imst) nicht mit der Lieferung von Leistungen für die Umsetzung von geförderten Maßnahmen beauftragt wurde. Zwischen dem WPV Imst, der BFI Imst und den WWV Imst bestehen zwar keine „Geschäftsbeziehungen“, jedoch organisatorische und personelle enge Verknüpfungen.

enge organisatorische
und personelle Ver-
knüpfungen zwischen
dem WPV Imst, der
BFI Imst und dem
WWV Imst

Zahlreiche Mitglieder des WPV Imst sind auch Mitglieder des WWV Imst. Die Organversammlungen des WWV Imst finden am Anschluss an die Organversammlungen des WPV Imst in den Amtsräumlichkeiten der BFI Imst statt. Der Leiter der BFI Imst übt nicht nur die Funktion des Geschäftsführenden Obmannes des WPV Imst aus, sondern ist auch Obmann des WWV Imst.

7. Waldpflegeverein Tirol

7.1 Vereinsstruktur

Gründungsgrund

Die Gründung des Waldpflegeverein Tirol (WPV Tirol) erfolgte im Jahr 1991. Der WPV Tirol wurde ursprünglich gegründet, um zentral für den gesamten Nordtiroler Bereich die Aufgaben der bis dahin bei einzelnen BFI eingerichteten Waldpflegevereinen übernehmen zu können.

Mitgliederentwicklung

Im Gründungsjahr verfügte der WPV Tirol über rund 60 Mitglieder. Ende der 90iger Jahre wuchs die Mitgliederanzahl auf rund 290 an. Im Jahr 2006 wurde mit 450 Mitgliedern der Maximalstand erreicht. Durch eine „Strukturbereinigung“ im Jahr 2007 wurden jene Mitglieder ausgeschieden, die längere Zeit keine Projektförderungen über den WPV Tirol abgewickelt haben. Derzeit sind rund 350 Waldbesitzer Mitglieder im WPV Tirol. In der Ausschusssitzung am 5.12.2007 wurde einstimmig der „freier Zugang“ neuer Mitglieder zum WPV Tirol beschlossen.

Mitgliederstruktur

Die Mitglieder des WPV Tirol setzen sich überwiegend aus Agrar-

gemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften, Gemeinden, sonstigen Organisationen (z.B. Interessentschaften, Waldaufsehervereinigungen und Waldgemeinschaften) sowie aus zahlreichen einzelnen Waldbesitzern zusammen.

Statuten	Zweck des WPV Tirol ist nach den derzeit gültigen Statuten vom 18.5.2006 die Förderung der Pflege und Erhaltung der Wälder mit Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung sowie die Förderung von Maßnahmen, die der Vorbeugung und dem Schutz vor Elementarschäden dienen. Diese Ziele sind gemäß § 2 der Statuten in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Landesforstdienst anzustreben.
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	Die erforderlichen Mittel sollen durch Förderungsmittel, Spenden, sonstige Zuwendungen, Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge sowie durch ideelle Mittel in Form von Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit aufgebracht werden.
Erwerb der Mitgliedschaft	Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sowie Arbeitsgemeinschaften werden, die Waldbesitzer sind und Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion in ihrem Wald setzen. Außerordentliche Mitglieder <u>können</u> jene Leiter der BFI werden, in deren Wirkungsbereich die dem Verein übertragenen Projekte liegen.
kein BFI-Leiter ist Vereinsmitglied	Bis zum Jahr 2005 war der Leiter der BFI Reutte beratendes außerordentliches Mitglied des WPV Tirol. Derzeit ist jedoch kein Leiter einer BFI (aufgrund des Wirkungsbereiches des WPV Tirol könnten dies die Leiter der Bezirksinspektionen Steinach, Innsbruck, Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck Reutte und Schwaz sein) außerordentliches Mitglied des WPV Tirol.
Vereinsorgane	Weiters sind in den Statuten die Beendigung der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Vereinsorgane (Vollversammlung, Ausschuss, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht) und deren Aufgaben geregelt.
Rechnungsprüfer	Die beiden Rechnungsprüfer sind jeweils für drei Jahre zu wählen und dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Derzeit übt ein Waldaufseher der Gemeinde Scharnitz und ein Förster der Stadtgemeinde Innsbruck die unabhängige Rechnungsprüferfunktion des WPV Tirol aus.

Vollversammlungen waren nicht beschlussfähig	Gemäß § 9 Abs. 4 der Statuten des WPV Tirol vom 21.7.1999 war die Vollversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten sind. Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
Änderung der Statuten	Da in der überwiegenden Anzahl von Sitzungen der Vollversammlung des WPV Tirol die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, wurden die Statuten in diesem Zusammenhang abgeändert. Gemäß den derzeit gültigen Statuten ist die Vollversammlung des WPV Tirol ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Ausschuss	Der Ausschuss (entspricht dem Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) besteht aus dem Geschäftsführer, dem Obmann, zwei Obmannstellvertreter und weiteren sechs Ausschussmitgliedern. Jedes Ausschussmitglied erhält pro Sitzung eine Entschädigung in der Höhe von € 30,--.
keine „Zwangsverpflichtung“ für Landesbedienstete	Gemäß den Vereinsstatuten <u>ist</u> vom Ausschuss ein Mitarbeiter des Tiroler Landesforstdienstes zum Geschäftsführer zu bestellen. Der LRH weist wiederum darauf hin, dass kein Landesbediensteter im Zusammenhang der Ausübung seiner dienstlichen Funktion statutengemäß zwingend eine Vereinsfunktion einnehmen muss bzw. dazu verpflichtet werden kann. Eine Zwangsmitgliedschaft widerspricht auch prinzipiell dem Vereinsrecht.
Auflösung	Im Falle freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks wird das Vereinsvermögen für die Ausführung noch fertig zu stellender Projekte im Verhältnis der veranschlagten Gesamtkosten verwendet. Ein verbleibendes Restvermögen fällt an den Landeskulturfonds für Tirol.

Aufgaben des Landeskulturfonds	Der LRH weist darauf hin, dass gemäß Gesetz vom 29.6.2005 über den Landeskulturfonds, LGBl.Nr. 65/2005, diesem Fonds folgende Aufgaben obliegen: • die Förderung der Neu- und Wiedererrichtung sowie die Stärkung von bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere durch die Förderung der Errichtung und Erhaltung von zeitgemäßen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden samt Nebenanlagen und der Ausstattung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit zeitgemäßen Maschinen; • die Förderung der Errichtung von Wohnungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer; • die Förderung der Errichtung von baulichen Anlagen, die dem Zuerwerb durch land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten dienen; • der Erwerb land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie von Rechten aufgrund der bodenreformatischen Landesgesetze als Siedlungsträger oder zur Weiterveräußerung an geeignete Personen, insbesondere an weichende Bauernkinder oder land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer.
Aufgabenabweichung	Damit weichen die gesetzlichen Aufgaben des Landeskulturfonds (Landesfonds mit Rechtspersönlichkeit) wesentlich von den statutengemäßen Aufgaben des WPV Tirol ab.
Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt darauf hin zu wirken, dass bei einer freiwilligen Auflösung des WPV Tirol das verbleibende Vermögen ausschließlich den statutengemäßen Aufgaben zugeführt wird, da das Vermögen des WPV Tirol indirekt auch durch zweckgewidmete Landesmittel (Förderungen) geschaffen wurde. Die Verwendung dieser Mittel sollte durch die Landesforstdirektion erfolgen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Für diese Empfehlung gilt das gerade zum WPV Imst Ausgeführte sinngemäß.</i>
Organe	Gemäß Vereinsregisterauszug zum Stichtag 6.5.2008 umfasst der WPV Tirol die folgenden Organvertreter:

Organvertreter

Funktion	Name	Tätigkeit beim Land
Geschäftsführer	DI Schwaninger Christian	Vorstand der Abt. Waldschutz, AdTLR
Obmann	Singer Franz	
Obmann Stellvertreter	Reinhart Josef	
Obmann Stellvertreter	Wimmer Anton	
Kassier	Holzmann Carola	Mitarbeiterin der Abt. Forstorganisation
Kassier Stellvertreter	derzeit nicht besetzt	

Geschäftsführer
des WPV Tirol

Im Waldpflegeverein Tirol ist der Vorstand der Abteilung Waldschutz, Amt der Tiroler Landesregierung, als Geschäftsführender Obmann tätig. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist dieser Abteilungsvorstand in der Gruppe Forst (Landesforstdirektion) für allgemeine fachliche Angelegenheiten des Forstwesens; forstliche Fachgutachten; Forstaufsicht; Forstschutz und Waldschadenserhebung; forstlicher Bodenschutz; forstliche Raumplanung; TIRIS Wald; Landschaftsdienst und für fachliche Angelegenheiten der Luftgüterüberwachung zuständig. Der LRH weist darauf hin, dass dieser Landesbedienstete in der Amtsausübung als Abteilungsvorstand in keinerlei Entscheidungen über forstliche Förderung involviert ist.

Meldung dieser Nebenbeschäftigung

Der Vorstand der Abteilung Waldschutz übt die Funktion des Geschäftsführenden Obmannes schon seit der Vereinsgründung am 6.6.1991 aus. Die erstmalige Meldung dieser Nebenbeschäftigung erfolgte jedoch erstmals am 22.10.1996, da diese Aufgabe innerhalb der Landesforstdirektion bis dahin stets als Förderungsaufgabe gesehen wurde und der Abteilungsvorstand Waldschutz für diese Tätigkeit keine finanzielle Entschädigung erhalten hat. Diese Meldung wurde am 24.10.1996 von der Dienstbehörde zu Kenntnis genommen.

Doppelfunktion des
Geschäftsführers

Bis Mai 2007 übte ein Mitarbeiter der Abteilung Forstorganisation (Fachbereich Förderung), Amt der Tiroler Landesregierung, die Funktion des Schriftführers des WPV Tirol aus. Da einerseits durch die Ausübung einer Funktion im WPV Tirol („Förderungswerber“) und andererseits durch die gleichzeitige Mitarbeit auf der „Fördergeberseite“ ein Interessenskonflikt entstehen könnte, wurde dieses Vereinsmitglied aus der Funktion als Schriftführer im WPV Tirol entlassen. Am 15.5.2007 wurde der Geschäftsführer des WPV Tirol

auch zum Schriftführer bestellt.

weitere Meldung dieser Nebenbeschäftigung	Am 9.4.2008 erfolgte eine neuerliche Meldung dieser Nebenbeschäftigung des Vorstandes der Abteilung Waldschutz an die Dienstbehörde. In dieser Meldung wies der Abteilungsvorstand darauf hin, dass sich diese Nebenbeschäftigung auf organisatorische Aufgaben beschränkt, die in geringem Ausmaß im Rahmen von zwei bis vier Ausschusssitzungen und einer Vollversammlung pro Jahr anfallen. Für diese Tätigkeit erhielt der Abteilungsvorstand, wie alle anderen Ausschussmitglieder, ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 30,-- pro Ausschusssitzung. Diese Funktionsausübung des Vorstandes der Abteilung Waldschutz im WPV Tirol wurde von der Abteilung Organisation und Personal ebenfalls zur Kenntnis genommen.
keine beratende Teilnahme an Vereinssitzungen durch Bezirksförster	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass – im Gegensatz zum WPV Lienz – bis dato keine Förster der BFI an den Organversammlungen (Ausschusssitzungen) des WPV Tirol beratend teilgenommen haben.
Kassier	Dem Kassier des WPV Tirol obliegt gemäß den Statuten die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung der Buchhaltung und die Verwahrung der Belege. Er sorgt für den Eingang der Außenstände und haftet für den richtigen Kassastand. Bis 2007 übte diese Funktion ein Mitarbeiter der BFI Hall (Förster) aus. Seit 13.5.2008 ist eine Mitarbeiterin der Abteilung Forstorganisation, Amt der Tiroler Landesregierung, Kassierin des WPV Tirol. Aufgrund eines Werkvertrages wird diese Funktionsausübung der Kassierin mit jährlich € 12.500,-- brutto abgegolten.
Meldung dieser Nebenbeschäftigung	Die mit Schreiben vom 16.5.2008 von dieser Bediensteten gemeldete Nebenbeschäftigung wurde am 20.5.2008 von der Dienstbehörde (Abteilung Organisation und Personal) zur Kenntnis genommen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Nebenbeschäftigung den Dienst nicht beeinträchtigen und ausschließlich in der dienstfreien Zeit ausgeübt werden darf. In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung der Abteilung Forstorganisation u.a. die forstliche Förderung einschließlich der Steuerung von Förderungsprojekten obliegt. Die Kassierin des WPV Tirol ist als Mitarbeiterin der Abteilung Forstorganisation

direkt nicht in die forstliche Förderung eingebunden.

Interessens-
kollisionen
vermeiden

Der LRH vertritt die Ansicht, dass bei der Ausübung von Funktionen im WPV Tirol im Sinne der Vereinsinteressen u.a. forst-, abrechnungstechnische bzw. buchhalterische Fachkompetenzen von wesentlicher Bedeutung sind, jedoch sollte strikt darauf geachtet bzw. sicher gestellt werden, dass weder direkte noch indirekte Interessenskonflikte zwischen der Vereinstätigkeit und der Aufgabenerfüllung im Amt der Tiroler Landesregierung auftreten.

nicht nur personelle
und organisatorische
sondern auch räumliche
Überschneidungen
beim WPV Tirol

Zwischen dem WPV Tirol und der Gruppe Forst bestehen bzw. bestanden nicht nur personelle (zusammengefasst ist der derzeitige Geschäftsführende Obmann Vorstand der Abteilung Waldschutz, die Vereinskassierin ist Mitarbeiterin der Abteilung Forstorganisation, ein Mitarbeiter der Abteilung Forstorganisation, Fachbereich Förderung, war bis zum Jahr 2007 als Schriftführer im Vereinsvorstand des WPV Tirol tätig) sondern auch organisatorische und räumliche Überschneidungen.

Vereinssitz ist in der
Landesforstdirektion

Der Vereinssitz des WPV Tirol befindet sich im Amtsgebäude der Gruppe Forst (Landesforstdirektion), Bürgerstraße 36 in Innsbruck. Auch fanden zahlreiche Organversammlungen (Ausschusssitzungen) des WPV Tirol in den Amtsräumlichkeiten statt.

Buchhaltung

Die Buchhaltung des WPV Tirol wurde bis zum Jahr 2007 von der Buchhaltung der Gruppe Forst in der Dienstzeit (!) abgewickelt. Ab dem Jahr 2008 erfolgt die Erledigung der Buchhaltungsarbeiten jedoch in den privaten Räumlichkeiten der Kassierin des WPV Tirol und Mitarbeiterin der Abteilung Forstorganisation. Diese buchhalterischen Tätigkeiten werden von dieser Bediensteten zur Gänze in der Freizeit erledigt.

7.2 Vereinsgebarung

Qualifizierte Rechnungslegung für „mittelgroße“ Vereine

Gemäß § 22. Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 hat das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als **eine Million €** waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen hat.

Umsetzung des Vereinsgesetzes 2002

Der WPV Tirol hat bereits ab dem Jahr 2003 jährliche Einnahmen im Ausmaß von über 2,0 Mio. € erzielt. Die Umsetzung der vereinsgesetzlichen Bestimmungen erfolgte erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2006 des WPV Tirol. Der Jahresabschluss des WPV Tirol wurde von einer Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. erstellt. Die Kosten für die Erstellung betrugen € 5.500,--.

Gewinn- und Verlustrechnung 2006

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des WPV Tirol für den Zeitraum 1.1.2006 - 31.12.2006 gliedern sich wie folgt:

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung WPV Tirol		Beträge in €
A)	Vereinseinnahmen	
	Mitgliedsbeiträge	6.390
	Erträge aus Vereinszweck	3.546.516
	Summe Vereinseinnahmen	3.552.906
B)	Aufwendungen	
	Leistungen für geförderte Projekte	3.433.753
	Personalaufwand	31
	Abschreibungen	192
	Reise- und Fahrtaufwand	3.052
	Nachrichtenaufwand	534
	Aus- und Weiterbildung	6.000
	Büro- und Verwaltungsaufwand	119
	Werbeaufwand	897
	Entschädigung Buchhaltung	2.190
	Rechts- und Beratungsaufwand	2.850
	Entschädigung Kassier	4.000
	diverse betriebliche Aufwendungen	4.721
	Summe Aufwendungen	3.458.337
C)	Betriebserfolg	94.569
	Zinserträge	917
	Zinsaufwendungen	9.393
D)	Jahresüberschuss bzw. -gewinn	86.093

Vermögenslage

Die Bilanz zum 31.12.2006 des WPV Tirol wies eine Bilanzsumme in der Höhe von € 604.617,32 aus. Dem Umlaufvermögen im Ausmaß

von € 603.749,61 und dem Anlagenvermögen von € 867,71 stand ein Eigenkapital von € 418.111,33 und ein Fremdkapital von € 186.505,99 gegenüber.

Entwicklung vom mittelgroßen zum großen Verein

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass der WPV Tirol im Jahr 2006 Umsatzerträge im Ausmaß von 3,45 Mio. € und im Folgejahr 3,00 Mio. € erzielt hat. Damit gelten zukünftig die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 nach denen eine qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine erforderlich ist.

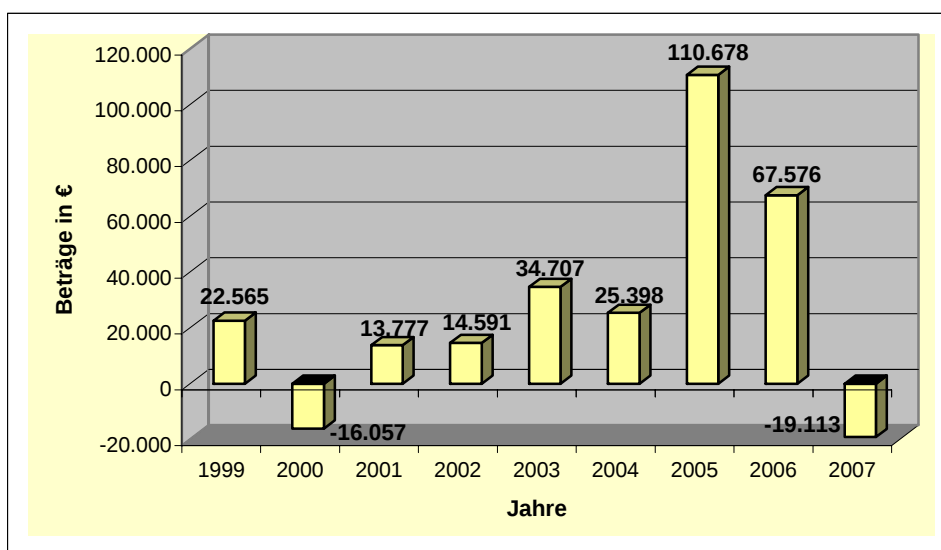
Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

Gemäß § 22. Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 hat das Leitungsorgan eines Vereins, dessen Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als **drei Millionen €** waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer zu sorgen. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen.

Jahresergebnisentwicklung

Wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, hat der WPV Tirol in der Vergangenheit jährlich erhebliche Jahresüberschüsse erzielt, da die Ausgaben von den Einnahmen aus der Förderabwicklung übertriffen wurden:

Jahresergebnisentwicklung



Rekordgewinn im Jahr 2005	Im Jahr 2005 wurde vom WPV Tirol ein Rekordgewinn in der Höhe von € 110.000,-- erzielt. Das Kapital des Vereins war damit auf € 347.000,-- angewachsen. In Anbetracht des hohen Gewinns hat der Ausschuss des WPV Tirol die Übernahme von Pflegemaßnahmen für das Jahr 2005 von ursprünglich € 35.000,-- auf € 67.000,-- erhöht.
Kreditaufnahme trotz Gewinn und hohem Kapitalstand im Jahr 2006	Aufgrund einer neuerlichen Gewinnerzielung im Jahr 2006 erhöhte sich das Kapital zum 31.12.2006 auf über € 400.000,--. Dieser erhebliche Kapitalstand verhinderte jedoch nicht, dass der Verein durch die Vorfinanzierung der Mitgliederrechnungen und den zeitlichen Verzug des Förderungsflusses rund neun Monate im Jahr im Minus war. Im Herbst 2006 musste der WPV Tirol einen Kredit in der Höhe von € 900.000,-- aufnehmen, um den Verpflichtungen nachkommen zu können. Dies verursachte eine Zinsenbelastung in Höhe von rund € 10.000,--, die nicht auf die Vereinsmitglieder (Begünstigte) umgelegt bzw. verrechnet wurden.
Gebahrung 2007	Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für das Wirtschaftsjahr 2007 wurde vom Wirtschaftsprüfer im Berichtslegungszeitraum noch nicht erstellt. Aufgrund der Saldenlisten des WPV Tirol ist jedoch ersichtlich, dass im Jahr 2007 den Aufwendungen in der Höhe von € 3.025.355,-- Erträge im Gesamtausmaß von € 3.006.242,-- gegenüber standen und somit erstmals seit dem Jahr 2000 ein negatives Gebahrungsergebnis in der Höhe von € 19.113,-- erzielt wurde. Das Vereinsguthaben zum 31.12.2007 sank daher von € 415.283,-- auf € 396.170,--. Die Ursache für diesen Verlust im Jahr 2007 lag primär darin, dass mit den verrechneten Bearbeitungsgebühren die Vereinsaufwendungen nicht abgedeckt werden konnten.
Leistungsübernahmen des WPV Tirol im Jahr 2007	Jährlich hat der WPV Tirol erhebliche Mittel für seine Mitglieder bereitgestellt. Beispielsweise hat der Ausschuss des WPV Tirol am 15.5.2007 einstimmig die Übernahme der Eigenleistungen von WPV Tirol Mitgliedern durch den Verein bei Erstdurchforstungsmaßnahmen, Dickungs- und Jungwuchspflege sowie Borkenkäferpheromonen beschlossen. Einstimmig beschlossen wurde auch die Kostenübernahme von Baumschutzhüllen und Pflöcken in Förderungsprojekten von WPV Tirol Mitgliedern.

Weiters erfolgte beispielsweise eine Bezuschussung der BFI und des Försterverbandes für Lehrfahrten bis zu einer Höhe von € 800,-- pro Organisationseinheit. Zudem wurde der Forstwettkampf mit € 600,--, der Ankauf von Schutzkleidern mit € 1.000,-- unterstützt. Der WPV Tirol hat sich auch für Teilnehmer des Waldaufseherlehrganges als Förderungswerber zur Verfügung gestellt. An Eigenleistungsübernahmen wurden 2007 insgesamt ca. € 53.000,-- vom WPV Tirol getragen.

Abschaffung der Mitgliedsbeiträge

Am 15.5.2007 beschloss die Jahresvollversammlung des WPV Tirol die Abschaffung der fixen Mitgliedsbeiträge und deren Ersatz in Form eines 4%igen Bearbeitungsbeitrages vom Rechnungsnettoergebnis bei Maßnahmenumsetzung. Weiters wurde der Verzicht auf Einhebung des Bearbeitungsbeitrages bei Rechnungen mit 10%igem bzw. 12%igem Mehrwertsteuersatz beschlossen, da bei Rechnungen mit diesen Mehrwertsteuerbeträgen die Abwicklung über den WPV Tirol eine Schlechterstellung gegenüber pauschalisierten Betrieben außerhalb des WPV Tirol bedeuten würde.

7.3 Mittelverwendung (Begünstigte, Lieferanten, Maßnahmen)

Begünstigte 2007

Im Jahr 2007 hat der WPV Tirol Förderungen im Ausmaß von insgesamt rund 2,1 Mio. € abgewickelt, die sich auf die nachfolgenden Begünstigten verteilten (Beträge in €):

Begünstigte

Begünstigte	Anzahl	Förderung	Durchschnitt
Agrargemeinschaften	90	868.700	9.652
ARGE	17	239.224	14.072
Gemeinden	37	297.277	8.035
sonstige Organisationen	9	158.398	17.600
Einzelpersonen	221	495.986	2.244
Summe	374	2.059.585	5.507

Die höchsten Förderungen, die im Jahr 2007 über den WPV Tirol abgewickelt worden sind, wurden an das Stift Stams (€ 70.000,--),

die Agrargemeinschaft Lähn (€ 47.005,--) und an die Agrargemeinschaft Klauswald (€ 45.468,--) ausgezahlt.

relative Verteilung Im Jahr 2007 waren somit die Agrargemeinschaften mit anteiligen 42 % die Hauptbegünstigten an den vom WPV Tirol abgewickelten Projektförderungen. Weitere 24 % wurden an Einzelpersonen, 14 % an Gemeinden, 12 % an Arbeitsgemeinschaften und anteilige 8 % an sonstige Organisationen (z.B. Interessentschaft Visnitz und Mitkonsorten, Lachtal Interessentschaft, Landeslehranstalt Rotholz, Waldaufsehervereinigung Reutte oder Waldgemeinschaft Vorderhornbach) ausgezahlt.

regionale Verteilung Die Begünstigten der Förderung, die über den WPV Tirol abgewickelt wurden, verteilten sich auf ganz Nordtirol. Am Beispiel des Jahres 2007 ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, dass ein erheblicher Teil der pro Region ausgeschütteten Gesamtförder-summe über den WPV Tirol abgerechnet wurde (Beträge in €):

regionale Verteilung

Regionen	Gesamt-förderung	Förderungsempfänger			
		WPV Tirol	WPV Lienz	WPV Imst	sonstige
Imst	1.004.141	445.009	0	327.585	231.547
Innsbruck Land	1.669.390	436.292	0	0	1.233.098
Kitzbühel	782.512	363.333	0	0	419.179
Kufstein	1.064.873	149.305	0	0	915.568
Landeck	1.045.419	217.722	0	0	827.698
Osttirol	2.180.340	0	1.564.416	0	615.924
Schwaz	1.457.110	224.652	0	0	1.232.458
Reutte	466.293	193.089	0	0	273.204
Innsbruck Stadt	27.411	10.564	0	0	16.848

relative regionale Verteilung Mit Ausnahme von Osttirol war der WPV Tirol somit in jeder Forstregion tätig. Der WPV Tirol wickelte zwischen 46 % (Kitzbühel) und 14 % (Kufstein) aller in diesen Regionen ausgezahlten Förderungen ab. Auch in der Region Imst wird der überwiegende Teil der Förderungen (44 %) über den WPV Tirol abgerechnet. Nur 33 % der in der Region Imst ausgeschütteten Gesamtförderungen für forstliche Maßnahmen werden über den WPV Imst abgewickelt.

Mitglieder des WPV Tirol in der Region Imst Trotz der Zusammenlegung der BFI Silz (Region Ötztal, Inntal von Roppen bis Rietz und das Mieminger Plateau) mit der BFI Imst verblieben die Waldbesitzer in dieser Region im WPV Tirol.

Region Innsbruck-Stadt In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass in der Region Innsbruck-Stadt auch ein WPV Innsbruck existiert. Der WPV Innsbruck (Obmann: Dr. Hubert Heis, Obmann-Stellvertreter: Josef Kuen, Geschäftsführender Obmann: DI Leonhard Steiger; mit einer Funktionsperiode jeweils vom 25.4.2007 - 24.4.2012) führte keine Förderungsabwicklung im Zusammenhang mit Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen durch. Dieser Verein ist daher kein Förderungsempfänger (Begünstigter), sondern nur eine Interessensgemeinschaft von Waldbesitzern.

Maßnahmen Die Begünstigten des WPV Tirol setzten mit diesen Fördermitteln im Jahr 2007 die folgenden Maßnahmen um (Beträge in €):

Maßnahmen

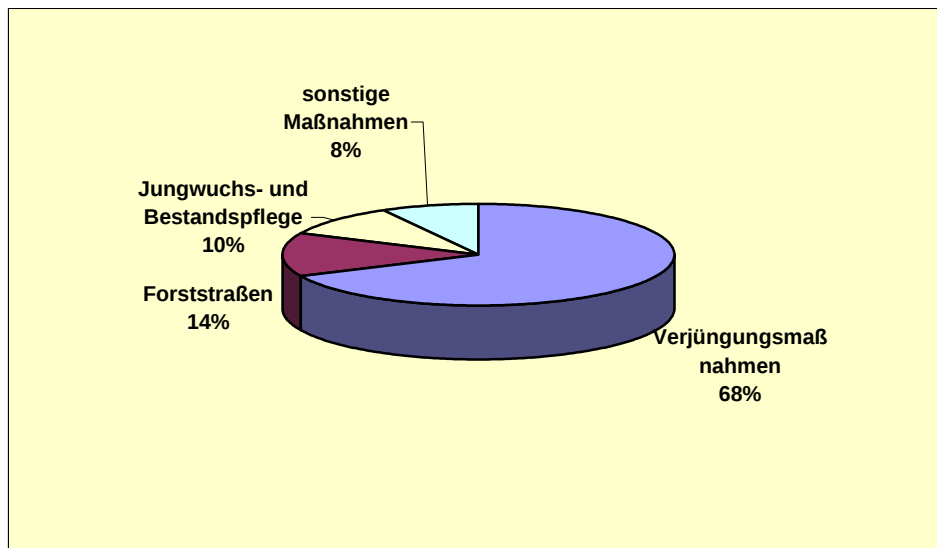
Maßnahmen	anrechenbare Projektkosten	Förderung
Aufräumarbeiten	12.438	10.397
Forststraßen	462.027	279.064
Jungwuchs- und Bestandspflege	331.138	198.022
Verjüngungsmaßnahmen	2.252.451	1.412.133
Vorbeugung	48.971	48.800
weidewirtschaftliche Maßnahmen	21.917	17.859
Fortbildung	9.089	6.484
Schutzmaßnahmen	32.002	26.721
Planung, Controlling	105.091	35.384
Kulturpflege	42.609	24.722
Summe	3.317.733	2.059.586

Förderungsausmaß Insgesamt wurden von den anrechenbaren Projektkosten 62 % gefördert. Der richtliniengemäße Förderanteil betrug bei den einzelnen Maßnahmen im Durchschnitt zwischen 34 % (Maßnahmenkategorie „Planung, Controlling“) und 100 % (Maßnahmenkategorie „Vorbeugung“).

relative Verteilung
der Maßnahmen

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht, dass nahezu 70 % der über den WPV Tirol bereitgestellten forstlichen Fördermittel für Verjüngungsmaßnahmen (inkl. Verjüngungseinleitung, Vorbereitung) eingesetzt wurden:

relative Verteilung der Maßnahmen



Lieferanten

Gemessen am Auftragsvolumen war im Jahr 2007 der Landesforstgarten mit € 98.603,-- der größte Auftragnehmer für die Umsetzung von geförderten forstlichen Maßnahmen, die über den WPV Tirol abgerechnet wurden. Weiters wurden zahlreiche Dienstleistungsunternehmen mit geringerem Auftragsvolumen mit Projektumsetzungen betraut.

die Beauftragung der
Lieferanten erfolgt
durch die Waldbesitzer

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass im Falle einer Fremdvergabe die Auftragsvergabe vom begünstigten Waldbesitzer (Auftraggeber) erfolgt. Der WPV Tirol ist nur Abrechnungsstelle.

8. Zusammenfassende Feststellungen und vergleichende Analysen

Gründung

Die in Tirol bestehenden Waldpflegevereine wurden aufgrund der wachsenden Zahl von Schutzwaldverbesserungsprojekten in der

Zeit zwischen den späten 1970iger Jahren und frühen 1990iger Jahren gegründet. In den letzten Jahren wurden einige Waldpflegevereine unter dem Verein „Waldpflegeverein Tirol“ zusammengefasst. Lediglich im Bezirk Imst (WPV Imst) und im Bezirk Lienz (WPV Lienz) bestehen noch lokale Waldpflegevereine.

Auslöser für die Gründung von Waldpflegevereinen war aber auch deren umsatzsteuerliche Behandlung. Bis zum Jahr 2007 gelangten pauschalierte Waldbesitzer durch ihre Mitgliedschaft bei den Waldpflegevereinen in den Genuss der Bruttoförderung.

von der Brutto- zur
Nettoförderung

Ab 1.4.2007 erfolgte aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen die Umstellung von der Brutto- zur Nettoförderung (die Förderungsbasis ist nicht mehr der Brutto- sondern der Netto-rechnungsbetrag). Ab diesem Zeitpunkt erfolgte somit ein Übergang vom anteiligen zum vollständigen Vorsteuerabzug, der zur Gänze an die Mitglieder (Waldbesitzer) der Waldpflegevereine weitergegeben wurde.

Vereinszweck

Die Waldpflegevereine sind gemeinnützige Vereine mit dem statutarischen Zweck der Förderung der Pflege und Erhaltung der Wälder mit Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion sowie die Förderung von Maßnahmen, die der Vorbeugung und dem Schutz vor Elementarschäden dienen.

Zielerreichung

Zur Erreichung dieser gemeinnützigen Zielsetzungen wurden Hochlagenaufforstungen, Schutzwaldsanierungen sowie Maßnahmen der Waldpflege und Erschließung von den Mitgliedern den jeweiligen Vereinen übertragen.

Dabei treten die Vereine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf, beziehen Leistungen Dritter und verrechnen die Leistungen an die Mitglieder weiter.

Vorteile für den
Waldbesitzer

Die Waldbesitzer hatten als Mitglieder des jeweiligen Waldpflegevereins nicht nur steuerliche Vorteile, sondern es erfolgte durch die Waldpflegevereine auch eine Vorfinanzierung der (förderbaren) forstlichen Maßnahmen. Die Rechnungen wurden somit ohne Akontozahlungen seitens der Waldeigentümer vom jeweiligen Waldpflegeverein bezahlt und nur der Eigenleistungsanteil (Gesamtkosten minus Förderung) vorgeschrieben.

Gegenverrechnung der Aufwendungen	Im Gegenzug verrechneten die Waldpflegevereine dem Waldbesitzer einen Bearbeitungsbeitrag vom Rechnungsbetrag, die die entstandenen Aufwendungen (z.B. Buchhaltungskosten) abdecken sollen.
Waldpflegevereine bringen auch Vorteile für die Förderungsgeber	Die Lebensraumsicherung durch Schutzwaldverbesserung bedarf einer genauen Analyse, langfristigen Planung und einer verlässlichen Projektumsetzung. Um die Maßnahmenumsetzung hinsichtlich ihrer Zielerreichung effizient evaluieren und gegebenenfalls auch nachjustieren zu können, sind relativ große Planungseinheiten erforderlich. Dem entgegen steht eine sehr kleinflächige Besitzerstruktur im Tiroler Schutzwald. Für die Förderungsgeber Bund, Land und EU besteht der Vorteil darin, dass bei mehrjährigen Schutzwaldverbesserungsprojekten durch gemeinschaftliche Projektantragstellungen bzw. –abwicklungen (ein Projektträger!) eine Kontinuität bei der Maßnahmenumsetzung gewährleistet ist. Durch die Förderungsabwicklung über die Waldpflegevereine (Sammlung der Anträge) reduziert sich auch die Anzahl der vom Landesforstdienst zu bearbeitenden Förderungsanträge wesentlich.
Bedeutung der Waldpflegevereine	Die Ausführungen in diesem Bericht verdeutlichen, dass die Waldpflegevereine in der Förderungsabwicklung von im öffentlichen Interesse stehenden Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen bisher ein • Instrument zur Nutzung von Steuervorteilen für die Förderungsempfänger (Waldbesitzer), • „Zwischenfinanzierungsinstrument“ bei der Projektumsetzung und ein • Instrument zur Unterstützung der Landesverwaltung waren.
Gebahrungssicherheit	Um die Gebahrungssicherheit im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Mitteln (die von einem privaten Verein verwaltet werden) beurteilen zu können, hat der LRH auch die Tätigkeit/Aufgaben der internen bzw. externen Prüfinstanzen analysiert und einer Betrachtung unterzogen.
interne Kontrollmechanismen	Der LRH weist darauf hin, dass bei den Waldpflegevereinen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebahrung durch unabhängige (keinem Vereinsorgan angehörende) Rechnungsprüfer erfolgte. Die Rechnungsprüfer berichteten jährlich in den Vollver-

sammlungen, dass die Buchhaltungen lückenlos vollständig und einwandfrei geführt wurden. Von diesen Rechnungsprüfern wurden den jährlichen Einnahmen-/Ausgabenrechnungen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel bestätigt. In weiterer Folge wurden die beiden Kassiere von den Vollversammlungen entlastet.

Der WPV Tirol hat gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 erstmalig den Jahresabschluss 2006 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) durch eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften erstellen lassen.

weitere Kontrollmechanismen

Zusätzlich zu den vereinsinternen Gebarungsprüfungen erfolgten überwiegend forsttechnische bzw. richtlinienkonforme Prüfungen durch zahlreiche externe Einrichtungen und Organisationseinheiten. Die über die Waldpflegevereine geförderten Projekte wurden durch die AMA, durch die BFI, durch den Fachbereich Förderung in der Abteilung Forstorganisation, Amt der Tiroler Landesregierung, und durch private Wirtschaftskanzleien im Auftrag der Europäischen Kommission geprüft. Bis 2002 erfolgten auch Prüfungen durch die Innenrevision des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

steuer- und sozialversicherungsrechtliche Prüfungen

Weiters fanden Prüfungen durch die jeweils zuständigen Finanzämter (im Zusammenhang mit der Vorsteuer) und durch die Tiroler Gebietskrankenkassa (im Zusammenhang mit der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für die Mitarbeiter des WPV Tirol) statt.

Kritik

Der LRH kritisiert, dass weder die Prüfkompetenz des LRH noch die Informationspflichten des Förderungswerbers an den LRH in diesen auch von den Förderstellen des Landes verwendeten Richtlinien und Verpflichtungserklärungen dezitiert festgelegt wurden.

Statuten entsprechen dem Vereinsgesetz 2002

Der LRH stellt fest, dass die derzeit gültigen Statuten der Waldpflegevereine den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004, entsprechen. Die Statuten der jeweiligen Waldpflegevereine sind inhaltlich ähnlich und in vielen Bereichen (beispielsweise im Zusammenhang mit den Ziele, der Mittelaufbringung, den Rechten und Pflichten der Organe, der Rechnungsprüfer usw.) aufeinander abgestimmt bzw. mit den Zielen der Forstförderung des Landes kompatibel. Bei einzelnen Bestimmungen in den Stuten sind jedoch, nach Ansicht des LRH, Anpassungen

sungen erforderlich.

Auflösung

Im Falle einer Auflösung ist in den jeweiligen Statuten der Waldpflegevereine Imst, Lienz und Tirol geregelt, dass ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen für die Ausführungen und Förderung noch fertig zu stellender Hochlagenaufforstungs- und Schutzwaldverbesserungsprojekte im Verhältnis der veranschlagten Gesamtkosten zu verwenden. Ist die Durchführung derartiger Projekte aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so ist das vorhandene Restvermögen beim WPV Imst an das SOS-Kinderdorf Imst und beim WPV Tirol an den Landeskulturfonds zu überweisen.

Landesbedienstete sind Vereinsvor- standsmitglieder in Waldpflegevereinen

Im Prüfungszeitraum waren zahlreiche Landesbedienstete in verschiedenen Vereinsvorstandsfunktionen der Waldpflegevereine tätig. Bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand (am 1.6.2008) war der Leiter der BFI Osttirol Geschäftsführender Obmann des WPV Lienz, eine Mitarbeiterin der BFI Osttirol übte die Funktion einer Schriftführerin aus. Beim WPV Imst ist der Leiter der BFI Imst Vereinsgeschäftsführer und ein BFI-Mitarbeiter (Förster) Schriftführer.

Auch zwischen dem WPV Tirol und der Gruppe Forst bestehen bzw. bestanden personelle Verbindungen. Zusammengefasst ist der derzeitige Geschäftsführende Obmann Vorstand der Abteilung Waldschutz, die Vereinskassierin ist Mitarbeiterin der Abteilung Forstorganisation, ein Mitarbeiter der Abteilung Forstorganisation, Fachbereich Förderung, war bis zum Jahr 2007 als Schriftführer im Vereinsvorstand des WPV Tirol tätig.

Beratungen durch Förster der BFI Osttirol

Weiters nahmen bei den Organversammlungen (Ausschusssitzungen) des WPV Lienz die Förster der BFI Osttirol beratend teil. Im Gegensatz dazu nahmen weder beim WPV Tirol noch bei beim WPV Imst die jeweils zuständigen BFI-Förster an Vereinsversammlungen teil.

gesetzliche Bestim- mungen über die Be- fangenheit

Der LRH weist generell darauf hin, dass gemäß § 56 Abs. 2 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstlichen Interessen gefährdet.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt auch die ehrenamtliche Wahrnehmung einer Funktion in einem Verein eine Nebenbeschäftigung dar, die an den Anforderungen des § 56 Abs. 2

des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 zu messen ist.

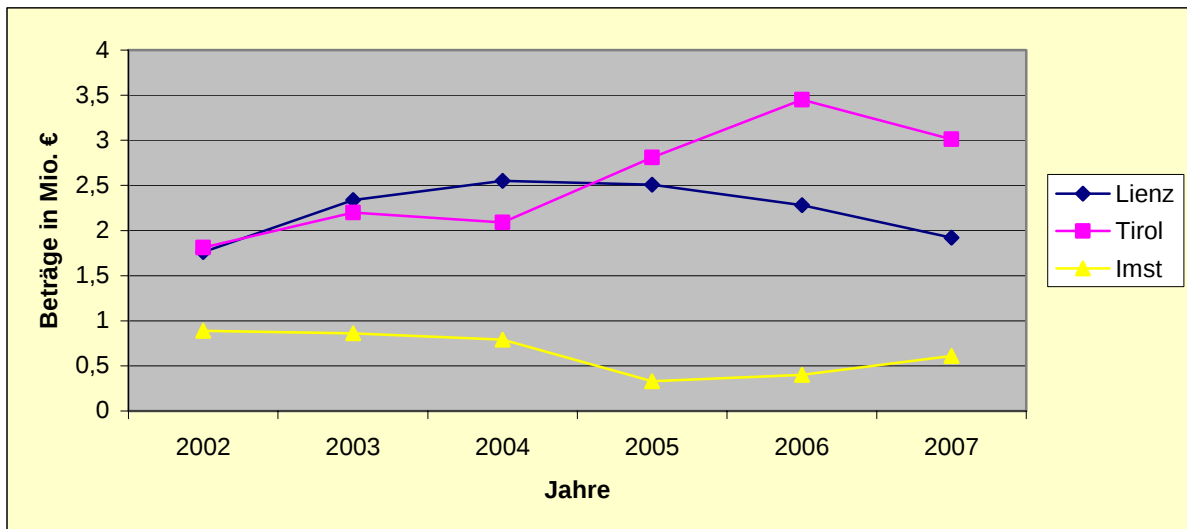
In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass prinzipiell davon auszugehen ist, dass ein Beamter primär selbst eine Einschätzung zur Frage vorzunehmen hat, ob eine Vermutung der Befangenheit und damit eine unzulässige Nebenbeschäftigung vorliegt.

problematische Interessens-kollisionen können auftreten	Die Ausübung von Doppelfunktionen von BFI-Mitarbeitern kann somit bei den einzelnen Förderungsschritten, wie beispielsweise der Budgetierung, Mittelzuteilung, Projektgenehmigung, Abrechnung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, Interessenskollisionen verursachen.
WPV Imst ist auch Auftraggeber	Im Gegensatz zu den Waldpflegevereinen Tirol und Lienz ist der WPV Imst auch zusätzlich Auftraggeber von geförderten Umsetzungsmaßnahmen an Dienstleistungsunternehmen (bei den Waldpflegevereinen Tirol und Lienz erfolgt die Auftragsvergabe durch die Waldbesitzer). Durch diese „Auftraggeberrolle“ können zusätzliche Interessenskonflikte entstehen, da der BFI-Leiter durch seine Mehrfachfunktion Aufgaben für den Förderungsgeber, den Förderungsempfänger bzw. Projektträger und für den Förderungsempfänger übernimmt.
BFI-Leiter in Vereinsvorständen	Die Problematik besteht darin, dass die BFI-Leiter einerseits als Amtsorgane im Rahmen der Förderungsumsetzung zwangsläufig auch unmittelbar mit Personen (geförderte Waldbesitzer) in Kontakt treten bzw. gegebenenfalls dienstlich Einschreiten müssen und andererseits diese Landesbediensteten im Rahmen einer Nebenbeschäftigung als Vereinsorgane in Waldpflegevereinen (Förderungsempfänger) gemäß den jeweiligen Statuten für den selben Personenkreis • die laufenden Geschäfte des Vereins führen, • das Vereinsvermögen verwalten, • Rechtsgeschäfte des Vereins nach Außen vertreten und • im Interesse der Vereinsmitglieder (Förderungsempfänger) handeln müssen.
Geschäftsführer des WPV Tirol	Im Waldpflegeverein Tirol ist der Vorstand der Abteilung Waldschutz, Amt der Tiroler Landesregierung, als Geschäftsführender Obmann tätig. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist dieser Abteilungsvorstand in der Gruppe Forst (Landesforstdirektion) in der Amtsausübung als Abteilungsvor-

stand jedoch in keinerlei Entscheidungen über forstliche Förderung involviert.

Interessens- kollisionen vermeiden	Eine Mitarbeiterin der Abteilung Forstorganisation, Amt der Tiroler Landesregierung, ist derzeit Kassierin des WPV Tirol. Der LRH vertritt die Ansicht, dass bei der Ausübung von Funktionen im WPV Tirol im Sinne der Vereinsinteressen u.a. forst-, abrechnungstechnische bzw. buchhalterische Fachkompetenzen von wesentlicher Bedeutung sind, jedoch sollte strikt darauf geachtet bzw. sicher gestellt werden, dass weder direkte noch indirekte Interessenskonflikte zwischen der Vereinstätigkeit und der Aufgabenerfüllung im Amt der Tiroler Landesregierung auftreten.
weitere Überschneidungen	Zwischen den Waldpflegevereinen und dem Landesforstdienst bestehen bzw. bestanden vielfach nicht nur personelle sondern auch organisatorische und räumliche Überschneidungen.
Vereinssitz ist in der Landesforstdirektion	Sowohl der Vereinssitz des WPV Tirol als auch des WPV Imst befinden sich in Amtsgebäuden von Landesorganisationen. Auch fanden zahlreiche Organversammlungen (Ausschusssitzungen) dieser Waldpflegevereine in den jeweiligen Amtsräumlichkeiten statt. Die Buchhaltung des WPV Tirol wurde bis zum Jahr 2007 von der Buchhaltung der Gruppe Forst in der Dienstzeit (!) abgewickelt.
FAI kommt nicht im WPV Imst zum Einsatz	Seit dem Jahr 2007 wird die Datenbank FAI in der Förderungsabwicklung eingesetzt. Die Möglichkeit der Bezahlung von Rechnungen über die FAI wird derzeit vom WPV Lienz und vom WPV Tirol genutzt. Der WPV Imst zahlte seine Rechnungen über Erlagscheine.
Umsatzentwicklung	Nahezu die Hälfte der im Jahr 2007 in Tirol für Forstförderungen bereitgestellten Mittel wurden für Projekte verwendet, die über die Waldpflegevereine Tirol, Lienz und Imst (Förderungsempfänger) abgewickelt wurden. Die nachfolgende Grafik über die jeweiligen jährlichen Umsatzentwicklungen veranschaulicht, dass der WPV Tirol seit 2005 der größte Waldpflegeverein in Tirol ist:

Umsatzentwicklung



Sämtliche Umsätze der Waldpflegevereine wurden direkt oder indirekt durch die Abwicklung von Forstförderungen erzielt. Da in den vergangenen Jahren bei sämtlichen Waldpflegevereinen die Einnahmen (Förderungszahlungen, Bearbeitungsgebühren, Mitgliedsbeiträge) die Ausgaben (Verwaltungsaufwand, Mieten, Personalkosten, Fremdfinanzierungskosten) übertrafen, konnten auch erhebliche Überschüsse erzielt werden. Zum Stichtag 31.12.2007 verfügten die Waldpflegevereine insgesamt einen Guthabenstand im Ausmaß von rund € 790.000,-- (WPV Lienz: € 178.000,--; WPV Tirol: 396.000,--; WPV Imst: € 216.000,--).

Empfänger

Die Begünstigten der über die Waldpflegevereine (Förderwerber) abgewickelten forstlichen Förderungen umfassten Agrargemeinschaften, Gemeinden, Einzelpersonen und sonstige Organisationen (Bringungsgemeinschaften, kirchliche Organisationen, Arbeitsgemeinschaften, Interessensschaften, Waldaufsehervereinigungen oder Waldgemeinschaften). Insgesamt waren im Jahr 2007 über 1.000 Begünstigte (170 Agrargemeinschaften, 70 Gemeinden, 40 sonstige Organisationen und 750 Einzelpersonen) zu verzeichnen.

Übersicht

Die Begünstigten der jeweiligen Förderungen verteilten sich im Jahr 2007 wie folgt auf die jeweiligen Waldpflegevereine:

Begünstigte

Begünstigte	WPV Lienz		WPV Imst		WPV Tirol	
	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Agrargemeinschaften	76	€ 411.945	8	€ 193.860	90	€ 868.700
Gemeinden	25	€ 267.958	6	€ 132.087	37	€ 297.277
sonstige Organisationen	16	€ 175.274	2	€ 1.638	26	€ 397.622
Einzelpersonen	523	€ 709.240	0	€ 0	221	€ 495.986

Eine detaillierte Auflistung der begünstigten Waldbesitzer, inkl. der anrechenbaren Projektkosten und der entsprechenden Förderungen, ist diesem Bericht als Beilage angefügt.

Mittelverwendung

Wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, wurden von diesen Begünstigten die über die Waldpflegevereine abgewickelten Förderungen überwiegend für Verjüngungsmaßnahmen, Forststraßen sowie für Jungwuchs- und Bestandspflege verwendet (Beträge in €):

Maßnahmen

Maßnahmen	WPV Lienz	WPV Imst	WPV Tirol	Summe
Verjüngungsmaßnahmen	966.867	101.141	1.412.133	2.480.141
Jungwuchs- und Bestandspflege	168.425	28.872	198.022	395.319
Forststraßen	137.280	189.272	279.064	605.616
Kulturpflege	87.216	5.778	24.721	117.715
Aufräumarbeiten	80.694	0	10.396	91.090
Schutzmaßnahmen	62.925	1.305	26.721	90.951
Vorbeugung	32.189	1.217	48.800	82.206
weidewirtschaftliche Maßnahmen	17.599	0	17.859	35.458
sonstige Maßnahmen	11.221	0	41.870	53.091
Summe	1.564.416	327.585	2.059.586	3.951.587

Vorteile für den Fördergeber

Derzeit existieren in Tirol drei dezentrale Waldpflegevereine. Nach Ansicht des LRH würde jedoch ein Waldpflegeverein ausreichen. Die finanzielle Projektabwicklung über einen Waldpflegeverein würde

- eine effiziente Antragstellung im Rahmen der Verordnung ländliche Entwicklung,
- einen organisatorisch optimalen Rechnungslauf vom Unternehmer über die BFI, die Förderstelle der Landesforstdirektion hin zum Waldpflegeverein und
- eine zeitliche Entlastung der Förderstelle der Landesforstdirektion.

gewährleisten. Weiters würde eine Konzentration bzw. Zentralisation der Förderungsausschüttung an einen Waldpflegeverein die Transparenz erhöhen und eine einheitliche Förderungsabwicklung gewährleisten.

ein erweiterter Jahresabschluss (inkl. Anhang) wäre Pflicht

Eine Zusammenführung der Waldpflegevereine hätte auch im Zusammenhang der Gebahrungssicherheit den Vorteil, dass dieser Verein die Umsatzgrenze von drei Mio. € überschreiten würde und damit gemäß § 22. Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 ein erweiterter Jahresabschluss zu erstellen und im Anhang öffentliche Subventionen und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen wären.

Zusammenlegungsbestrebungen in der Vergangenheit

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass bereits im Dezember 2003 von der Landesforstdirektion angeregt wurde, die einzelnen Waldpflegevereine zu einem einzigen, großen Waldpflegeverein zusammenzuführen.

befürchtete Kostensteigerungen verhinderten Zusammenlegung

Dieser Bestrebung wurde damals aber seitens des WPV Tirol nicht Folge geleistet, da eine Zusammenführung zusätzliche Kosten verursachen (bei der Überschreitung einer bestimmten Umsatzgrenze muss gemäß Vereinsgesetz 2002 die Rechnungslegung durch einen Wirtschaftstreuhänder erfolgen) und umfangreiche Umstrukturierungen im WPV Tirol notwendig machen würde.

keine Umsetzung von Zusammenführungsbestrebungen

Der Zusammenführung zu einem Waldpflegeverein in Nordtirol, und damit die Integration der relativ geringen Anzahl von Vereinsmitgliedern des WPV Imst in den WPV Tirol, wurde jedoch seitens des Vorstandes des WPV Tirol zugestimmt. Aufgrund der Ablehnung dieser Intentionen seitens der Organe des WPV Imst erfolgte bis dato keine Umsetzung dieser Zusammenführungsbestrebungen.

Gegenargument ist nicht mehr schlüssig

Der LRH stellt fest, dass zwischenzeitlich die angeführten Gegenargumente für eine Zusammenlegung der Waldpflegevereine nicht

mehr zutreffen, da der WPV Tirol seit dem Jahr 2006, aufgrund der in den vergangenen Jahren eingetreten Umsatzsteigerungen, jährlich einen von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss erstellen muss. Weiters sind durch die im Jahr 2007 eingeführte Datenbank FAI, die wesentlich zu einer effizienten Förderabwicklung beitrug, zukünftig keine wesentlichen Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig.

Zusammenfassend sollte in Tirol nur mehr ein Waldpflegeverein die Förderungsabwicklung für die Waldbesitzer erledigen. Der LRH empfiehlt zu prüfen in weit es möglich ist, den WPV Imst und den WPV Lienz aufzulösen und die Aufgaben nur mehr über den WPV Tirol abzuwickeln.

9. Empfehlungen gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Rohbericht weist insofern eine Disharmonie auf, als entgegen den bisherigen Gepflogenheiten unter Punkt 9 drei Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach Art. 69 Abs. 4 TLO enthalten sind, die unter den Punkten 1 bis 8 nicht explizit als solche kenntlich gemacht wurden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auch auf die entsprechenden Passagen im Rohbericht.

Replik des LRH

Der LRH kann die Wertung „Disharmonie“ in der Stellungnahme der Regierung nicht nachvollziehen, stellt sie doch einen unzulässigen Eingriff in die Berichtsgestaltung des LRH dar. Beim LRH bestehen Überlegungen die aus dem Bericht resultierenden Empfehlungen vermehrt am Ende – wie im Übrigen auch in den Berichten des RH - zu platzieren, um – ähnlich wie in den Schlussbemerkungen – das Berichtswesentliche hervorzuheben. Damit soll auch einem Wunsch des Finanzkontrollausschusses Rechnung getragen werden.

Interessenskollisionen bei der Ausübung von Vereinsfunktionen durch Mitarbeiter des Landesforstdienstes vermeiden

Im Prüfungszeitraum waren zahlreiche Landesbedienstete in verschiedenen Vereinsvorstandsfunktionen der Waldpflegevereine tätig. Der LRH empfahl bereits im Bericht über die „Förderungen im Landesforstdienst“ vom 10.11.2004, dass das Land Tirol als Dienstgeber darauf achten sollte, dass seine Bediensteten unvereinbare Vereinsfunktionen, bei denen der Verdacht der Befangenheit hervorgerufen wird, nicht ausüben bzw. diese aufgeben. Im Rahmen dieser Berichterstattung wird diese Empfehlung erneuert.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes im Bericht über die „Förderungen im Landesforstdienst“ vom 23. Dezember 2004, Zl. LR-0410/2, (Rohbericht vom 10. November 2004), welche im Rahmen dieser Berichterstattung erneuert wurde, ist anzumerken, dass im Rahmen des Möglichen entsprechende Veranlassungen bereits getroffen wurden. Das im vorliegenden Rohbericht erwähnte dienstrechtliche Verfahren gegen den früheren Leiter einer BFI darf in diesem Zusammenhang als Beispiel angeführt werden.

Mögliche Interessenskollisionen von Landesbediensteten werden sorgfältig geprüft und – soweit vorhanden – primär einvernehmlich beseitigt.

*quantitative Bera-
tungsleistungen von
BFI-Mitarbeitern beim
WPV Lienz evaluieren*

Die Mitarbeiter der BFI Osttirol sind einerseits in der Förderabwicklung (Vor-Ort-Kontrollen) eingebunden und wirken andererseits beratend bei den Organversammlungen (Ausschusssitzungen) des WPV Lienz mit. Der LRH empfiehlt zu prüfen, ob es zur Umsetzung der dienstlichen Aufgaben - „Beratung von Waldbesitzern in Fragen der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Nutzfunktion des Waldes“ - die Anwesenheit von BFI-Mitarbeitern bei Organversammlungen des WPV Lienz bedarf.

*organisatorische und
räumliche Entflech-
tung herbeiführen*

Bei den Waldpflegevereinen und Organisationseinheiten des Landes Tirol sind nicht nur personelle, sondern auch organisatorische und räumliche Verbindungen festzustellen. Der LRH empfiehlt eine Entflechtung dieser organisatorischen und räumlichen Verbindungen zwischen den Waldpflegevereinen und den Organisationseinheiten des Landes herbeizuführen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Eine enge Zusammenarbeit zwischen WPV und dem Landesforstdienst ist zur Erreichung des Vereinszieles, das auch vom Landesrechnungshof anerkannt wird, erforderlich. Sie wird durch die Funktion eines Mitarbeiters des Landesforstdienstes im Vereinsvorstand gewährleistet und ist als eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BDG anzusehen. Diese Funktion ist so zu wählen, dass daraus keine Interessenskollision mit der beruflichen Tätigkeit des Landesbediensteten oder Befangenheit bzw. eine schiefe Optik entsteht. Tätigkeiten für Waldpflegevereine als Nebenbeschäftigung von Mitarbeitern des Forstdienstes, die dienstlich nicht mit der Förderung befasst sind, sind in der Freizeit und möglichst auch außerhalb der Amtsräume durchzuführen.

Organversammlungen von WPV sollen nach Möglichkeit weiterhin auch in Räumlichkeiten des Landes abgehalten werden. Das spart Arbeitszeit der teilnehmenden Landesbediensteten und ist als Förderung im weitesten Sinne anzusehen.

Die derzeit in den Statuten des WPV Tirol vorgesehene Verpflichtung, dass ein Mitarbeiter des Landesforstdienstes als Geschäftsführer zu bestellen ist, wird angesichts der Kritik des Landesrechnungshofes zur Prüfung und allfälligen Änderung an diesen weitergeleitet. Dies gilt auch für die ähnliche Kritik an den Statuten des WPV Imst.

FAI flächendeckend einführen

Der WPV Imst verwendet nicht das Förderprogramm FAI. Da das FAI eine effiziente Unterstützung der Förderungsabwicklung sowohl für die Verwaltung (Landesforstdienst) als auch für die Waldpflegevereine darstellt und auch wesentlich zur Gebarungssicherheit beiträgt, empfiehlt der LRH zu prüfen, inwieweit der Einsatz dieses Förderprogrammes flächendeckend möglich ist.

Prüfungskompetenz des LRH soll festgelegt werden

Da auch erhebliche Landesmittel im Rahmen der Förderung von forsttechnischen Maßnahmen bereitgestellt werden, empfiehlt der LRH, in den Richtlinien und Verpflichtungserklärungen die Prüfungskompetenz des LRH sowie die Informationspflichten des Förderungswerbers an den LRH festzulegen bzw. einer klaren Regelung zuzuführen.

Konzentration auf einen Waldpflegeverein prüfen

Derzeit existieren in Tirol drei dezentrale Waldpflegevereine. Nach Ansicht des LRH würde jedoch ein Waldpflegeverein ausreichen. Der LRH empfiehlt zu prüfen, in wie weit es möglich ist, den WPV Imst und den WPV Lienz mit dem WPV Tirol zu fusionieren bzw. eine freiwillige Auflösung von zwei Waldpflegevereinen herbeizuführen.

Stellungnahme der Regierung

Auch diese Empfehlung betrifft nach Ansicht der Tiroler Landesregierung die drei in Rede stehenden Waldpflegevereine und nicht eine Angelegenheit, die die Landesregierung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 "zu vertreten hat".

Die Landesregierung kann daher nur ihre Meinung dazu äußern, der jedoch keine rechtliche Relevanz zukommt.

Durch die neu geschaffene Förderungsanwendung Internet (FAI) ist die Empfehlung des Landesrechnungshofes grundsätzlich nachvollziehbar. Auch der umsatzstärkste WPV Tirol spricht sich dem Vernehmen nach nicht mehr gegen eine Erweiterung aus. Ebenso bekannt ist, dass die Vereine autonom über ihre Zukunft entscheiden wollen und bislang auf ihre Selbständigkeit bestehen und dienstrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber den bei den WPV tätigen Landesbediensteten beschränkt sind.

Jedenfalls sollten zwei WPV, einer für Nord- und einer für Osttirol, bestehen bleiben, zumal die geografische Lage des Bezirkes Lienz nicht für eine Zentralisierung spricht. Über die Art der als Nebentätigkeiten ausgeübten Vereinsfunktionen von Mitarbeitern des Landesforstdienstes wird sicher zu stellen sein, dass Interessenskonflikte und Befangenheiten ausgeschlossen sind. Diesbezügliche Überlegungen und Gespräche finden bereits statt.

bei Auflösung nur statutengemäße Mittelverwendung

Da das Vermögen dieser Waldpflegevereine auch indirekt mit Landesmitteln geschaffen wurde, empfiehlt der LRH darauf hin zu wirken, dass bei einer freiwilligen Auflösung das verbleibende Vermögen ausschließlich den statutengemäßen Aufgaben zugeführt wird. Die Verwendung der Mittel sollte durch die Landesforstdirektion erfolgen.

Stellungnahme des WPV

Allgemein:

1. Vom LRH wurden **keine** Verfehlungen im Zusammenhang mit Abrechnung, Vergabe, Verwaltung etc. seitens des WPV Imst festgestellt.
2. Wenn laut LRH es eventuell zu Interessenskollisionen beim Leiter der BFI Imst, der ja einstimmig gewählter Geschäftsführer des WPV Imst ist, kommen könnte, so hat es diese nie gegeben – es konnten auch keine festgestellt werden.
3. Die Vollversammlung des WPV Imst hat zum Leiter der BFI Imst vollstes Vertrauen, ist mit seiner korrekten und kompetenten Arbeit mehr als zufrieden und wird auch in Zukunft zu ihm stehen. Die Mitwirkung der Forstorgane bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sichert vordringlich die allgemeinen Ziele der Förderungsrichtlinien (Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beim Einsatz der öffentlichen Geldmittel).
4. Wenn Mitarbeiter der BFI als Landesbedienstete im Waldpflegeverein tätig sind, so sind das einerseits Fachleute, andererseits ist dies noch ein leider seltenes Beispiel dafür, dass man in die öffentliche Hand – sprich Politik – Vertrauen haben kann. Wenn nun versucht wird, den Bediensteten der BFI dies zu untersagen, so wird sich die Politik damit abfinden müssen, dass der letzte Funke an Vertrauen in diese Politik auch in diesem Bericht erlischt. So wird Politikverdrossenheit von der Politik gefördert – Es muss wahrscheinlich noch größere Wahlniederlagen für „Staatstragende“ Parteien geben.

Konkret:

1. Eine „Auflösung“ des WPV Imst von „oben“ her wird es nicht geben. Ein Verein, der laut LRH ja korrekt arbeitet, kann sich nur selber freiwillig auflösen.
Vorhandene Rechtsmittel können ja – wie der LRH empfiehlt – nur einer forstlichen Verwendung zugeführt werden. Das SOS-Kinderdorf Imst als soziale Einrichtung hätte auch eine sinnvolle Verwendung.
2. **Warum funktionierende Strukturen wie den WPV Lienz und den WPV Imst auflösen – fusionieren – zentralisieren???**
Unsere Mitglieder wollen, dass alles im überschaubaren Rahmen bleibt. Jeder kennt jeden, die „wichtigen“ Personen sind leicht und schnell erreichbar
Da wäre eine Zusammenlegung von Kleinstgemeinden in Tirol eher zu überlegen und vom LRH zu hinterfragen, als positiv für die Ziele der Forstförderung im Land Tirol arbeitende WPV zu fusionieren – zu zerschlagen.
(Bei den Waldkassenbetrieben im Raum Imst wurde dies ja vor Jahren sehr „erfolgreich“ durchgedrückt.)
3. Warum der WPV Imst die „Förderanwendung Internet“ – FAI – noch nicht anwendet, liegt in seiner Größe und hängt auch damit zusammen, dass bei den Mitgliedern nicht überall der gleich „hohe technische Stand“ und das gleich hohe Wissen vorhanden ist.
4. Interessant ist, dass auf Seite 60 des Rohberichtes die Bedeutung der WPV besonders dargestellt und positiv bewertet wird. Dass man etwaige kleinere Statutenänderungen durchführen kann, darüber lässt sich in der Vollversammlung sicher reden und eine Änderung herbeiführen (z.B.: Kritik, Seite 61).

Abschließend bitte ich, dass man auch beim Amt der Tiroler Landesregierung endlich einsieht, den WPV Lienz und den WPV Imst in Ruhe für den Tiroler Wald arbeiten zu lassen und nicht immer das Damoklesschwert der Fusionierung kreisen zu lassen.

Dies vor allem, wenn der LRH keine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln feststellen konnte und wenn laut diesem die WPV die Ziele der Forstförderung im Land Tirol unterstützen und fördern.

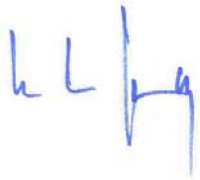
Von der Tiroler Politik – Landesregierung – erwarte ich mir, dass man beim „Bürger“ bleibt und etwas, das gut funktioniert, den Zielen des Landes dient und überschaubar ist, nicht dem Zentralisierungswahn opfert.

Wie eingangs erwähnt, ist nun von der Politik zu entscheiden, wie man mit diesem Rohbericht umgeht, ob man der Politikverdrossen-

heit einen weiteren „guten“ Dienst erweist, oder ob man zu dem Satz steht, der vor Wahlen oft zu hören ist, dass Politik den Menschen dienen soll.

Replik des LRH

Inhaltlich erübrigt sich eine Replik des LRH zu dieser Stellungnahme. Festzuhalten ist allerdings, dass offensichtlich die „Rolle“ und Aufgabe des LRH völlig verkannt wird. Aufgabe des LRH ist es nicht „Verfehlungen“ festzustellen sondern Verbesserungsvorschläge und Einsparungspotentiale aufzuzeigen. Neben einer, nach Ansicht des LRH unzulässigen. Vermischung zwischen Politik und Verwaltung ist klarzustellen, dass der LRH „nur“ einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen – hier an die Landesregierung und auch an die betroffenen Vereine – erstattet und auf deren Umsetzung keinen Einfluss hat.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 12.1.2009

BEILAGEN

1. WPV Tirol

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Oetzerau	5.316	4.430	4.430	2.772
Agrargemeinschaft Almejur	12.574	10.478	10.478	8.382
Agrargemeinschaft Alperschon	1.339	1.172	981	491
Agrargemeinschaft Barwies	1.251	1.184	1.184	592
Agrargemeinschaft Buch	13.171	11.010	11.010	7.517
Agrargemeinschaft Burgstall	13.513	11.385	13.513	7.934
Agrargemeinschaft Dorf-Espan-Au	2.115	1.823	1.823	1.382
Agrargemeinschaft Elbigenalp-Köglén	15.928	13.482	13.219	8.745
Agrargemeinschaft Elmen	360	360	360	360
Agrargemeinschaft Faggen	20.064	16.919	16.919	10.353
Agrargemeinschaft Falterschein	23.268	19.463	19.463	12.358
Agrargemeinschaft Finkenberg	61.279	51.911	55.632	34.352
Agrargemeinschaft Flirsch	30.253	29.222	29.222	16.897
Agrargemeinschaft Gaicht	3.082	2.802	2.802	2.466
Agrargemeinschaft Gemais	6.360	6.360	6.360	2.851
Agrargemeinschaft Glanfersberg	1.139	1.139	1.139	683
Agrargemeinschaft Götzner Wald	243	221	221	177
Agrargemeinschaft Gramais	5.751	5.047	4.981	3.892
Agrargemeinschaft Gries i.S.	40.121	39.734	39.734	27.427
Agrargemeinschaft Gries im Sulztal	17.851	15.788	15.788	12.153
Agrargemeinschaft Grins	31.712	27.936	26.666	19.483
Agrargemeinschaft Grinzens	28.345	25.223	28.345	19.841
Agrargemeinschaft Großhansenwald	296	296	296	148
Agrargemeinschaft Grüblalpe-Glethaalpe	13.297	13.297	13.297	9.308
Agrargemeinschaft Grünwald	544	486	432	216
Agrargemeinschaft Gschnitz	23.674	23.294	23.294	15.692
Agrargemeinschaft Hochasten	23.533	19.610	19.610	11.766
Agrargemeinschaft Hochwald	760	691	691	346
Agrargemeinschaft Hof	1.704	1.605	1.605	1.284
Agrargemeinschaft Huben	27.349	27.233	21.997	17.574
Agrargemeinschaft Junsberg	1.097	987	885	708
Agrargemeinschaft Kauns	56.692	51.429	51.429	33.324
Agrargemeinschaft Kelmen	600	600	600	600
Agrargemeinschaft Kirchspielwald	6.585	5.487	5.487	3.543
Agrargemeinschaft Klauswald	73.507	62.301	62.271	45.468
Agrargemeinschaft Ladis	8.799	7.332	7.332	2.200

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Lähn	80.578	67.470	67.470	47.005
Agrargemeinschaft Landeck-Angedair	515	468	468	374
Agrargemeinschaft Lanersbach	809	731	719	575
Agrargemeinschaft Lechleiten	11.129	9.274	9.274	6.050
Agrargemeinschaft Legeralpe	831	749	831	416
Agrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen	23.625	20.046	20.046	11.721
Agrargemeinschaft Martinau	450	450	450	450
Agrargemeinschaft Mathon	10.652	10.470	10.470	8.376
Agrargemeinschaft Matrei-Mühlbachler Wald	6.490	6.490	6.490	4.085
Agrargemeinschaft Matreiwald	3.783	3.783	3.783	2.242
Agrargemeinschaft Mitteregg	3.622	3.498	3.498	3.029
Agrargemeinschaft Mutters	120	120	120	120
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Praxmar	5.880	4.900	5.880	4.116
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Raitis	450	450	450	450
Agrargemeinschaft Namlos	827	804	792	773
Agrargemeinschaft Niedererberg und Fraderwald	48.125	40.261	40.261	24.271
Agrargemeinschaft Obergiblen	2.811	2.558	2.404	2.214
Agrargemeinschaft Oberlängenfeld	66.437	62.870	49.751	31.724
Agrargemeinschaft Obermieming	1.630	1.556	1.556	1.244
Agrargemeinschaft Obernberg	5.239	4.569	4.569	2.314
Agrargemeinschaft Oberperfuss	57.330	48.163	48.163	32.730
Agrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Ruhnhof-Astlehn	53.457	53.385	36.686	29.170
Agrargemeinschaft Obfeldes	1.887	1.887	1.887	944
Agrargemeinschaft Ochsen Garten	25.394	22.524	21.274	11.180
Agrargemeinschaft Oetzerau	35.208	29.804	29.804	21.733
Agrargemeinschaft Östen	13.362	11.277	11.277	5.763
Agrargemeinschaft Patsch	6.519	5.432	5.155	1.547
Agrargemeinschaft Pians	2.725	2.415	2.415	1.932
Agrargemeinschaft Pigneidalpe	12.585	10.488	12.585	7.551
Agrargemeinschaft Plathhof-Bruggen-Aschbach-Brand	12.827	10.820	10.820	5.410
Agrargemeinschaft Rechtlerverband Pfronten	71.156	71.156	71.156	38.913
Agrargemeinschaft Rehteck	450	450	450	450
Agrargemeinschaft Säge - Sageregg	5.528	4.607	4.607	3.686
Agrargemeinschaft Schmirn	28.103	23.588	23.588	8.549
Agrargemeinschaft Schwand	20.358	20.233	20.106	11.022
Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein	5.830	5.608	5.588	4.470
Agrargemeinschaft Serfaus	81.443	71.880	71.858	39.134
Agrargemeinschaft Silzer Güterwald	10.656	9.179	9.179	6.128

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Stams	11.597	10.204	8.649	4.811
Agrargemeinschaft Staudach	7.161	5.967	5.967	2.984
Agrargemeinschaft Steeg	8.695	8.566	8.436	4.518
Agrargemeinschaft Steinach	585	585	525	263
Agrargemeinschaft Talkaseralpe	251	236	236	165
Agrargemeinschaft Telfes	28.199	25.120	25.120	15.351
Agrargemeinschaft Tösens	29.432	28.054	28.054	17.276
Agrargemeinschaft Uderns	21.301	17.975	17.266	6.113
Agrargemeinschaft Umhausen	30.431	25.403	25.403	12.702
Agrargemeinschaft Unterbach-Grünau	1.280	1.103	1.043	521
Agrargemeinschaft Unterberg-Rifenal	25.572	21.427	21.427	12.196
Agrargemeinschaft Untergiblen	9.736	8.244	8.093	5.986
Agrargemeinschaft Unterlängenfeld	83.111	77.831	77.767	42.806
Agrargemeinschaft Unterpinswang	1.273	1.202	1.202	839
Agrargemeinschaft Vals	34.068	28.572	34.050	17.025
Summe Agrargemeinschaften	1.584.982	1.416.640	1.392.612	868.700
ARGE BH Kitzbühel	21.660	21.660	21.660	21.660
ARGE Dorfbach/Bleibach	7.691	7.219	7.219	5.149
ARGE Ebnerjoch	33.338	29.888	29.888	29.888
ARGE Hartkaiser	34.739	34.739	34.739	10.422
ARGE Kössen-Schwendt	8.772	8.134	8.134	5.645
ARGE Mahdgraben	40.192	33.888	33.888	21.740
ARGE Mühtal	10.869	9.116	10.798	5.611
ARGE Pillerseegebiet	20.106	17.195	17.195	13.140
ARGE Salzstraße	37.411	34.020	35.203	20.146
ARGE Schutzwald Westendorf	2.183	2.054	2.054	1.643
ARGE Schutzwaldsanierung Erl	6.128	5.746	5.746	3.638
ARGE Sonnberg	23.298	19.978	19.978	12.340
ARGE St. Jakob in Haus	36.248	31.736	31.593	23.488
ARGE Stampfangerbach	58.640	55.338	49.512	35.920
ARGE Teilwald Inzing	33.706	28.016	28.248	17.248
ARGE Unterautal	2.050	1.954	1.954	1.563
ARGE Waidring	19.000	16.483	16.445	9.984
Summe ARGE	396.031	357.164	354.253	239.224
Gemeinde Absam	2.500	2.305	2.305	1.844
Gemeinde Birgitz	1.312	1.186	1.186	949
Gemeinde Brixen im Thale	49.210	41.203	41.203	22.618
Gemeinde Ebbs	2.129	1.775	2.129	1.278

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Gemeinde Fiss – Agrargemeinschaft	11.998	9.998	9.998	3.000
Gemeinde Flauring	67.882	56.855	50.962	29.993
Gemeinde Fulpmes Teilwald	20.087	16.739	16.739	11.092
Gemeinde Gallzein	8.208	6.840	6.840	3.420
Gemeinde Galtür	13.591	11.326	11.326	6.431
Gemeinde Gnadenwald	989	946	946	757
Gemeinde Haiming	13.520	12.759	11.715	10.021
Gemeinde Inzing	80.309	68.806	53.687	41.837
Gemeinde Leutasch	38.806	32.392	32.392	25.817
Gemeinde Mieming	6.093	5.303	5.303	3.757
Gemeinde Oberhofen	5.174	4.689	4.689	3.751
Gemeinde Oberperfuss	5.376	4.480	4.480	3.584
Gemeinde Oetz	6.154	5.128	5.128	2.051
Gemeinde Pfaffenhofen	2.979	2.562	1.571	1.011
Gemeinde Reith bei Seefeld	12.968	12.775	12.775	8.024
Gemeinde Rietz	53.219	45.108	45.108	32.712
Gemeinde Sautens	44.201	38.315	38.315	24.475
Gemeinde Scharnitz	775	704	704	564
Gemeinde Silz	10.372	8.813	8.798	5.359
Gemeinde Söll	10.863	9.053	10.863	6.518
Gemeinde Spiss	30.992	27.633	26.523	16.479
Gemeinde Stans	1.208	1.181	1.181	763
Gemeinde Thaur	796	728	728	582
Gemeinde Westendorf	16.351	13.691	13.691	7.139
Gemeinde Wildermieming	10.051	8.376	8.376	6.701
Marktgem. Hopfgarten – ARGE Salvengräben	19.437	17.270	17.270	9.395
Marktgemeinde Kundl	60	60	60	60
Marktgemeinde Rum	1.112	1.087	1.087	870
Stadt Füssen	2.458	2.068	2.068	1.034
Stadtgemeinde Imst	6.720	6.720	6.720	2.016
Stadtgemeinde Rattenberg	1.722	1.722	1.722	1.378
Summe Gemeinden	559.620	480.596	458.591	297.277
Interessentschaft Visnitz u Mitkonsorten	25.587	21.646	21.646	11.707
Lachtal Interessentschaft	42.715	42.715	42.715	19.127
Landeslehranstalt Rotholz	8.558	7.132	4.850	3.894
Stift Stams	142.346	119.520	103.165	70.116
Waldaufsehervereinigung Reutte	1.045	1.004	1.004	502
Waldgemeinschaft Kaisers	24.057	20.875	20.821	15.129

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Waldgemeinschaft Stanzach	1.724	1.437	1.437	719
Waldgemeinschaft Vorderhornbach	600	600	600	600
Waldpflegeverein Tirol	68.827	64.918	67.229	36.604
Summe sonstige Organisationen	315.460	279.848	263.467	158.398
Summe Einzelpersonen	940.725	815.591	815.872	475.562
GESAMTSUMME WPV Tirol Empfänger	3.836.283	3.382.908	3.317.733	2.059.586

2. WPV Imst

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Arzl-Dorf	1.142	1.072	1.072	857
Agrargemeinschaft Hochasten	1.246	1.093	1.093	875
Agrargemeinschaft Imsterberg	208.035	174.926	174.926	103.772
Agrargemeinschaft Jerzens	12.020	10.016	10.016	6.010
Agrargemeinschaft Karres	13.334	11.256	11.223	8.418
Agrargemeinschaft Karrösten	75.231	65.086	65.038	41.792
Agrargemeinschaft Leins	60.747	50.623	49.252	29.551
Agrargemeinschaft Mils bei Imst	5.574	5.560	5.560	2.585
Summe Agrargemeinschaften	377.328	319.632	318.180	193.860
Gemeinde Jerzens	29.489	24.575	24.575	14.745
Gemeinde Nassereith	13.719	11.618	11.560	6.037
Gemeinde Oetz	3.619	3.090	3.090	2.781
Gemeinde St. Leonhard	154.894	139.545	139.456	100.004
Gemeinde Tarrenz	5.715	5.536	5.414	4.331
Stadtgemeinde Imst	10.199	9.676	8.401	4.189
Summe Gemeinden	217.635	194.039	192.496	132.087
Pfarrkirche zu den hl. drei Königen	190	171	171	137
röm.-kath. Pfarrpründe	3.752	3.752	3.752	1.501
Summe sonstige Organisationen	3.941	3.923	3.923	1.638
Gesamtsumme WPV Imst	598.904	517.593	514.599	327.585

3. WPV Lienz

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Ainet	7.663	6.831	6.831	5.222
Agrargemeinschaft Alkus	20.681	17.349	17.349	11.849
Agrargemeinschaft Amlach	2.388	2.041	2.041	1.633
Agrargemeinschaft Arnitzalpe	5.721	5.671	5.622	3.163
Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Asch/Winkl	8.126	8.115	8.115	3.742
Agrargemeinschaft Aue-Bichl-Winkl	240	214	214	107
Agrargemeinschaft Bannberg	2.844	2.386	2.386	1.600
Agrargemeinschaft Berg	1.338	1.338	1.338	1.071
Agrargemeinschaft Bergen	960	800	800	400
Agrargemeinschaft Burg-Vergein	2.890	2.613	2.613	1.325
Agrargemeinschaft Damer	5.467	4.607	4.164	3.748
Agrargemeinschaft Dölsach	11.048	9.842	9.637	6.256
Agrargemeinschaft Dölsacher-Alpinteressentschaft	8.878	7.629	7.629	3.533
Agrargemeinschaft Dörfl	8.128	7.141	7.141	5.106
Agrargemeinschaft Dorf-Rodarm	1.800	1.500	1.500	750
Agrargemeinschaft Feldner-Wald	4.775	4.263	4.263	1.918
Agrargemeinschaft Feuerstättenwald Tessenberg	737	701	701	561
Agrargemeinschaft Gaimberg	11.170	10.038	10.038	7.498
Agrargemeinschaft Gaimberg und 2 MB	3.037	2.595	2.595	2.076
Agrargemeinschaft Glanz	27.680	23.413	23.413	18.537
Agrargemeinschaft Görttschach-Gödnach	1.127	1.115	1.115	645
Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat	1.030	925	925	740
Agrargemeinschaft Gruben	59.214	50.492	50.303	32.464
Agrargemeinschaft Gwabl	14.521	12.575	12.148	7.678
Agrargemeinschaft Heinfels	923	877	877	702
Agrargemeinschaft Heising	421	399	399	320
Agrargemeinschaft Hinteregg	196	178	178	89
Agrargemeinschaft Hof	485	470	470	317
Agrargemeinschaft Hopfgarten i. D.	47.144	47.116	47.116	23.421
Agrargemeinschaft Int. Dorf Anras	443	429	429	317
Agrargemeinschaft Int. Rain Planitzen	379	368	368	295
Agrargemeinschaft Iselsberg	1.342	1.118	1.118	951
Agrargemeinschaft Kals am Großglockner	10.771	10.464	10.464	7.258
Agrargemeinschaft Klausen	1.058	1.012	1.012	810
Agrargemeinschaft Kosten	5.175	4.329	4.329	2.594
Agrargemeinschaft Landeckalpe	1.085	1.085	1.085	868

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Lavant	5.518	4.599	4.599	2.299
Agrargemeinschaft Leibnitzalpe	21.936	20.954	20.954	14.629
Agrargemeinschaft Leiten-Gwabl	12.104	10.087	10.087	8.070
Agrargemeinschaft Michelbacher Alpe	7.353	6.638	6.638	4.797
Agrargemeinschaft Michelsberg	3.167	2.775	2.775	2.155
Agrargemeinschaft Mitteldorf	1.077	979	979	490
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Abfaltersbach	2.079	1.977	1.977	1.582
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Bergen	1.548	1.496	1.496	1.346
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Kirchberg	6.217	5.612	5.581	4.059
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Leiten	5.555	4.742	4.742	3.111
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Oberhuben	222	222	222	111
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Panzendorf	2.844	2.539	2.539	1.397
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Prosegg	17.921	14.934	14.934	7.467
Agrargemeinschaft Nachbarschaft Ried	221	212	212	170
Agrargemeinschaft Nachbarschaft St. Oswald	121	121	121	109
Agrargemeinschaft Nörsach	11.446	9.600	9.180	6.236
Agrargemeinschaft Oberberg Schlittenhaus	275	262	262	210
Agrargemeinschaft Oberdorf	238	230	230	196
Agrargemeinschaft Oberdrum	47.948	44.627	44.627	29.859
Agrargemeinschaft Oberleibnig	3.371	3.246	3.246	2.390
Agrargemeinschaft Oberlienz	25.623	24.055	23.557	15.065
Agrargemeinschaft Oberrußdorf	21.725	21.656	21.656	13.418
Agrargemeinschaft Obertaxeralpe	500	487	487	357
Agrargemeinschaft Patriasdorf	343	319	319	159
Agrargemeinschaft Penzendorf	15.901	14.739	11.498	8.974
Agrargemeinschaft Planitz-Alpe	3.336	3.009	3.009	2.558
Agrargemeinschaft Plone	18.820	18.820	18.820	10.351
Agrargemeinschaft Raneburg	1.348	1.316	1.316	879
Agrargemeinschaft Schildalpe	1.452	1.423	1.358	967
Agrargemeinschaft Schlaiten	28.917	24.334	24.334	20.470
Agrargemeinschaft Schrottendorf	6.231	5.842	5.798	4.166
Agrargemeinschaft Stronach	12.646	10.550	10.550	6.899
Agrargemeinschaft Thal	3.332	2.921	2.921	2.375
Agrargemeinschaft Thurn	24.026	22.240	21.298	15.722
Agrargemeinschaft Trattenberg	14.993	13.470	13.470	8.987
Agrargemeinschaft Tristach	15.633	13.043	13.043	8.330
Agrargemeinschaft Unterassling	2.836	2.462	2.462	1.763
Agrargemeinschaft Unterleibnig	46.581	45.597	45.597	31.518

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Agrargemeinschaft Unternußdorf	2.954	2.604	2.604	1.347
Agrargemeinschaft Virgen Wald	5.393	5.180	5.180	3.692
Agrargemeinschaft Wallhorn-Alpe- und Heimweide	1.607	1.538	1.538	1.384
Agrargemeinschaft Weier Bichl	4.694	4.237	4.237	2.323
Summe Agrargemeinschaften	690.935	627.738	621.185	411.945
BG Frun-Zelzachweg	51.967	45.863	31.891	28.701
BG Klebenweg	15.386	14.370	14.370	11.496
BG Rubisoier Waldweg	11.550	11.550	11.550	8.085
BG Schmiedlisweg	39.647	39.647	39.647	23.788
BG Lesachalmweg	72.748	72.748	72.748	50.923
BG Zubringer Tschwabeleweg	15.712	15.712	15.712	9.427
Summe Bringungsgemeinschaften	207.009	199.889	185.917	132.421
Gemeinde Abfaltersbach	3.634	3.028	3.028	808
Gemeinde Ainet	41.818	37.003	36.890	27.737
Gemeinde Assling	15.970	13.540	13.540	9.087
Gemeinde Außervillgraten	4.513	3.788	2.467	899
Gemeinde Dölsach	3.518	3.128	3.128	2.442
Gemeinde Gaimberg	354	295	295	236
Gemeinde Heinfels	1.131	1.092	1.092	873
Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen	38.471	38.370	38.370	20.212
Gemeinde Kals am Großglockner	2.579	2.150	2.150	645
Gemeinde Kartitsch	6.998	6.248	6.248	2.812
Gemeinde Lavant	50.428	42.846	42.601	30.491
Gemeinde Leisach	18.878	15.796	15.796	9.047
Gemeinde Nikolsdorf	3.164	2.807	2.550	2.040
Gemeinde Oberlienz	36.218	33.075	32.301	25.942
Gemeinde Obertilliach	3.506	3.003	3.003	1.502
Gemeinde Prägraten	169	153	153	138
Gemeinde Schlaiten	29.338	24.654	24.229	15.802
Gemeinde Thurn	9.805	8.460	8.290	7.461
Gemeinde Tristach	11.564	9.646	9.646	5.390
Gemeinde Untertilliach	12.882	11.502	11.502	4.963
Marktgemeinde Matrei in Osttirol	99.524	91.207	91.207	52.943
Stadtgemeinde Lienz	69.758	63.414	63.414	40.044
Stadtgemeinde Lienz Öffentliches Gut	9.096	7.580	7.580	6.443
Summe Gemeinden	473.317	422.784	419.481	267.958
Diözese Bozen Brixen	29.085	26.662	26.187	15.746
Dominikanerinnen-Frauenkonvent	1.149	1.126	1.126	957
Franziskanerkloster Lienz	5.283	4.402	4.402	2.201

Begünstigter	BRUTTO	NETTO	ANRECHENBAR	FÖRDERUNG
Pfarrpfründe Assling	2.312	2.064	2.064	1.239
Pfarrpfründe St. Johann	11.955	11.048	11.048	7.705
Röm. kath. Pfarrkirche St. Johann von Nepomuk	7.539	6.283	6.283	4.084
Röm. kath. Pfarrpfründe St. Johann von Nepomuk	7.360	6.133	6.133	3.987
Röm.-kath. Pfarrkirche St. Ulrich in Obertilliach	9.776	8.171	8.171	4.364
Römisch-katholische Pfarrpfründe St. Rupertus in Kals	8.725	7.271	7.271	2.181
Alpe Trattenberg	541	488	488	390
Summe Sonstige Organisationen	83.725	73.648	73.174	42.853
Summe Einzelpersonen	1.214.940	1.107.588	1.096.327	709.240
GESAMTSUMME WPV Lienz	2.669.926	2.431.649	2.396.084	1.564.416

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Norbert Habel

An den
Landesrechnungshof

Telefon 0512/508-2136

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

i m H a u s e

DVR:0059463

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Querschnittsprüfung beim Waldpflegeverein Lienz, beim Waldpflegeverein Imst und beim Waldpflegeverein Tirol"; Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-59/11

Innsbruck, 18.12.2008

Der Landesrechnungshof hat im September 2008 eine Querschnittsprüfung bei den Waldpflegevereinen Lienz, Imst und Tirol vorgenommen und den Rohbericht vom 19. November 2008, Zl. VE-1000/3, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 23. Dezember 2008 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Vorbemerkung:

Diese erstmals vom Landesrechnungshof durchgeführte und umfassende Querschnittsprüfung bei den Waldpflegevereinen Imst, Lienz und Tirol hat bestätigt, dass die vom Landesforstdienst bereits seit Jahrzehnten praktizierte organisatorische Vorgehensweise im Rahmen der Förderung von Schutzwaldarbeiten sinnvoll ist und deswegen auch fortgeführt werden soll. Mit den Waldpflegevereinen (in der Folge kurz WPV genannt) als Abwicklungsstellen werden die von der Tiroler Bevölkerung unbestreitbar benötigten und dementsprechend auch vom Land, Bund und von der EU finanziell unterstützten Arbeiten im Tiroler Schutzwald selbst unter erschwerten Rahmenbedingungen erfolgreich umgesetzt, und zwar zum Vorteil des Landes Tirol und der Waldeigentümer.

Aus dieser Interessenskombination ergibt sich, dass die Waldpflegevereine eine enge Zusammenarbeit und die beratende Hilfestellung eines kundigen Mitarbeiters des Landesforstdienstes benötigen. Erst dadurch ist die funktionierende Koordinierung der vielen tausend Waldeigentümer mit dem Partner „Land Tirol“ möglich. Eine Reduktion des Vereinszweckes nur auf Steuervorteile würde nicht den Interessen des Landes Tirol entsprechen.

Zu Punkt 1. – Ziele und Rahmenbedingungen der Forstförderung
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 5)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen und dessen Prüfkompetenz in die forstliche Förderungsrichtlinie des Landes sowie die Informationspflichten des Förderungswerbers gegenüber dem Landesrechnungshof in deren Verpflichtungserklärungen aufgenommen. Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene dementsprechende Ergänzung der forstlichen Förderungsrichtlinie des Bundes wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) angeregt.

Zu Punkt 3. – Gesetzliche Grundlage und Aufgaben der Waldpflegevereine
Bruttoförderung war nicht richtlinienkonform (Seite 10)

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sind die Ausführungen des Landesrechnungshofes insofern zu ergänzen, als die Förderungsauszahlung bis zur Umstellung von Bruttorechnungsbeträgen auf Nettorechnungsbeträge nicht nur – wie im Rohbericht zutreffend erwähnt – dem Steuerrecht entsprochen hat, sie ist außerdem auch mit ausdrücklicher Zustimmung des BMLFUW und der Agrarmarkt Austria (AMA) erfolgt. Somit war die damalige Vorgangsweise trotz der Abweichung von den Richtlinien jedenfalls rechtskonform.

Zu Punkt 4.2 – Datenbank „Förderanwendung Internet (FAI)“
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 18)

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung betrifft diese Empfehlung den WPV Imst und nicht eine Angelegenheit, die die Landesregierung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 **„zu vertreten hat“**.

Dessen ungeachtet ist zu erwähnen, dass bei der Entwicklung des neuen EDV-Programms zur Förderungsabwicklung neben der Durchführung der Förderverwaltung insbesondere auch auf die Möglichkeit der Einbindung der WPV als wichtige Partner geachtet wurde. Ziel war es, die Verfahrensabläufe möglichst sicher, transparent und verwaltungsökonomisch zu gestalten. Damit sich diese Vorteile für das Land auch bei der Zusammenarbeit mit dem WPV Imst ergeben, wäre eine Einführung dieses EDV-Programms äußerst wünschenswert. Grundsätzlich ist es die Entscheidung der WPV, die Förderanwendung Internet (FAI) für ihre Förderungsabwicklung zu nutzen oder nicht. Voraussetzung ist ein entsprechendes Buchungsprogramm im Verein.

Über den Inhalt der Empfehlung wird der WPV Imst informiert.

Zu Punkt 5.1 – Vereinsstruktur
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 24)

Der Landesrechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob es zur Umsetzung der dienstlichen Aufgaben – „Beratung von Waldbesitzern in Fragen der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Nutzfunktion des Waldes“ – der Anwesenheit von BFI-Mitarbeitern bei Organversammlungen des WPV Lienz bedarf.

Hiezu ist anzumerken, dass an Organversammlungen des WPV Lienz seit der Bestellung des neuen Leiters der BFI Lienz am 1. Juni 2008 neben ihm nur bei Bedarf Förster teilnehmen. Deren generelle Beiziehung findet nicht mehr statt.

Zu Punkt 6.1 – Vereinsstruktur
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 37)

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass bei einer freiwilligen Auflösung des WPV Imst das verbleibende Vermögen ausschließlich den statutengemäßen Aufgaben zugeführt wird. Da der Landesregierung weder ein Weisungs- noch ein Aufsichtsrecht über den WPV Imst zusteht, wird sie ihn über diese Empfehlung informieren, damit allenfalls verbleibendes Vermögen ausschließlich den statutengemäßen Aufgaben unter der Verwaltung des Landesforstdienstes zugeführt wird.

Zu Punkt 7.1 – Vereinsstruktur

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 48)

Für diese Empfehlung gilt das gerade zum WPV Imst Ausgeführte sinngemäß.

Zu Punkt 9. – Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der Rohbericht weist insofern eine Disharmonie auf, als entgegen den bisherigen Gepflogenheiten unter Punkt 9 drei Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach Art. 69 Abs. 4 TLO enthalten sind, die unter den Punkten 1 bis 8 nicht explizit als solche kenntlich gemacht wurden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auch auf die entsprechenden Passagen im Rohbericht.

Interessenskollision bei der Ausübung von Vereinsfunktionen durch Mitarbeiter des Landesforstdienstes vermeiden (Seite 68)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes im Bericht über die „Förderungen im Landesforstdienst“ vom 23. Dezember 2004, Zl. LR-0410/2, (Rohbericht vom 10. November 2004), welche im Rahmen dieser Berichterstattung erneuert wurde, ist anzumerken, dass im Rahmen des Möglichen entsprechende Veranlassungen bereits getroffen wurden. Das im vorliegenden Rohbericht erwähnte dienstrechtliche Verfahren gegen den früheren Leiter einer BFI darf in diesem Zusammenhang als Beispiel angeführt werden.

Mögliche Interessenskollisionen von Landesbediensteten werden sorgfältig geprüft und – soweit vorhanden – primär einvernehmlich beseitigt.

Organisatorische und räumliche Entflechtung herbeiführen (Seite 68)

Eine enge Zusammenarbeit zwischen WPV und dem Landesforstdienst ist zur Erreichung des Vereinszieles, das auch vom Landesrechnungshof anerkannt wird, erforderlich. Sie wird durch die Funktion eines Mitarbeiters des Landesforstdienstes im Vereinsvorstand gewährleistet und ist als eine *Nebentätigkeit* im Sinn des § 37 BDG anzusehen. Diese Funktion ist so zu wählen, dass daraus keine Interessenskollision mit der beruflichen Tätigkeit des Landesbediensteten oder Befangenheit bzw. eine schiefe Optik entsteht. Tätigkeiten für Waldpflegevereine als *Nebenbeschäftigung* von Mitarbeitern des Forstdienstes, die dienstlich nicht mit der Förderung befasst sind, sind in der Freizeit und möglichst auch außerhalb der Amtsräume durchzuführen.

Organversammlungen von WPV sollen nach Möglichkeit weiterhin auch in Räumlichkeiten des Landes abgehalten werden. Das spart Arbeitszeit der teilnehmenden Landesbediensteten und ist als Förderung im weitesten Sinne anzusehen.

Die derzeit in den Statuten des WPV Tirol vorgesehene Verpflichtung, dass ein Mitarbeiter des Landesforstdienstes als Geschäftsführer zu bestellen ist, wird angesichts der Kritik des Landesrechnungshofes zur Prüfung und allfälligen Änderung an diesen weitergeleitet. Dies gilt auch für die ähnliche Kritik an den Statuten des WPV Imst.

Konzentration auf einen Waldpflegeverein prüfen (Seite 69)

Auch diese Empfehlung betrifft nach Ansicht der Tiroler Landesregierung die drei in Rede stehenden Waldpflegevereine und nicht eine Angelegenheit, die die Landesregierung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 **"zu vertreten hat"**.

Die Landesregierung kann daher nur ihre Meinung dazu äußern, der jedoch keine rechtliche Relevanz zukommt.

Durch die neu geschaffene Förderungsanwendung Internet (FAI) ist die Empfehlung des Landesrechnungshofes grundsätzlich nachvollziehbar. Auch der umsatzstärkste WPV Tirol spricht sich dem Vernehmen nach nicht mehr gegen eine Erweiterung aus. Ebenso bekannt ist, dass die Vereine autonom über ihre Zukunft entscheiden wollen und bislang auf ihre Selbständigkeit bestehen und dienstrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber den bei den WPV tätigen Landesbediensteten beschränkt sind.

Jedenfalls sollten zwei WPV, einer für Nord- und einer für Osttirol, bestehen bleiben, zumal die geografische Lage des Bezirkes Lienz nicht für eine Zentralisierung spricht. Über die Art der als *Nebentätigkeiten* ausgeübten Vereinsfunktionen von Mitarbeitern des Landesforst-

dienstes wird sicher zu stellen sein, dass Interessenskonflikte und Befangenheiten ausgeschlossen sind. Diesbezügliche Überlegungen und Gespräche finden bereits statt.

Der Waldpflegeverein Imst hat eine Stellungnahme zum Rohbericht abgegeben, die der gegenständlichen Äußerung angeschlossen ist.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann